

Geschäftsverzeichnismrn. 5558 und 5561
Entscheid Nr. 8/2014 vom 23. Januar 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Artikels 4 bzw. der Artikel 4, 6 und 8 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 2012 zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die umweltfreundliche Energieerzeugung betrifft, erhoben von der « Aspiravi » AG bzw. von der VoG « Federatie Belgische Biogasinstallaties » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Januar 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Januar 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die «Aspiravi» AG, mit Gesellschaftssitz in 8530 Harelbeke, Vaarnewijkstraat 17, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 2012 zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die umweltfreundliche Energieerzeugung betrifft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 2012, dritte Ausgabe).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. Januar 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Januar 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4, 6 und 8 des vorerwähnten Dekrets: die VoG «Federatie Belgische Biogasinstallaties», mit Vereinigungssitz in 9050 Gentbrugge, Dulle Grietlaan 17, die «Biofer» AG, mit Gesellschaftssitz in 3440 Budingen (Zoutleeuw), Hulsbergstraat 19A, die «GSL» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 1500 Halle, Scheyssingenstraat 17, die «Leiestroom» AG, mit Gesellschaftssitz in 9050 Gentbrugge, Dulle Grietlaan 17, die «Agrikracht» AG, mit Gesellschaftssitz in 9050 Gentbrugge, Dulle Grietlaan 17, die «Digrom Energy» AG, mit Gesellschaftssitz in 9050 Gentbrugge, Dulle Grietlaan 17, die «Bio-Gas Boeye» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 9120 Beveren, Perstraat 127, die «Agri-Power» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 2390 Oostmalle, Gemeentebos 8, die «Agro-Energiek» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 9930 Zomergem, Rijvers 66, die «Agrogas» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 2440 Geel, Rendervensedijk 12A, die «Ampower» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 8740 Pittem, Brugsesteenweg 166, die «Bio-Electric» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 8730 Beernem, Wellingstraat 109, die «Green Power Pittem» AG, mit Gesellschaftssitz in 8470 Pittem, Koolkensstraat 9, die «Arbio» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 2370 Arendonk, Watering 20A, die «Bio 7» AG, mit Gesellschaftssitz in 2960 Sint-Lenaarts, Grensstraat 5, die «Bio-Energie Herk» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 3540 Herk-de-Stad, Herkkantstraat 47, die «Biogas Bree» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 3640 Kinrooi, Grootbroekstraat 44, die «Biogas De Biezen» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 2370 Arendonk, De Biezen 6, die «Biogas Boonen» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 2450 Meerhout, De Donken 10, die «Biomass Center» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 8900 Ypern, Bargiestraat 1, die «Biopower Tongeren» AG, mit Gesellschaftssitz in 3700 Tongern, Maastrichtersteenweg 523, die «Calagro Energie» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 9930 Zomergem, Meirlare 21, die «Greenenergy» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 2230 Herselt, Dieperstraat 110, die «Guilliams Green Power» AG, mit Gesellschaftssitz in 3370 Boutersem, Dalemstraat 12, die «Iveb» AG, mit Gesellschaftssitz in 2920 Kalmthout, Kruisbos 17, Yvan Van Meerhaeghe, wohnhaft in 8720 Wakken, Markegemstraat 103, die «Op De Beeck» AG, mit Gesellschaftssitz in 2250 Olen, Hagelberg 8, die «Quirynten Energy Farming» PGmbH mit Gesellschaftssitz in 2330 Merksplas, Koekhoven 38, die «Senergho» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 8830 Hoogdele-Gits, Driewegenstraat 21, die «Storg» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 3530 Houthalen, Peersedijk 3, Petrus van Dooren, wohnhaft in 3460 Assent, Wisenbeemd 9, die «Van Remoortel Aardappelverwerking» AG, mit Gesellschaftssitz in 9130 Verrebroek, Aven Ackers 15b, die «VCENERGY» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 9800 Deinze, Moerstraat 30, die «VCPOWER» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 9800 Deinze, Moerstraat 30, die «Wouters Energy» PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 3724 Kortesseem-Vliermaal, Coutjoulstraat 1a, und die «Yzer Energy» AG, mit Gesellschaftssitz in 8790 Waregem, Bosstraat 36.

Diese unter den Nummern 5558 und 5561 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat und die Flämische Regierung haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat und die Flämische Regierung haben auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2013

- erschienen

. RA T. Schoors, in Antwerpen zugelassen, ebenfalls *loco* RA G. van Thuyne, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5558,

. RA J. De Coninck, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5561,

. RAin V. De Schepper, ebenfalls *loco* RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA D. Verhoeven und RA S. Maeyaert *loco* RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und P. Nihoul Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den Gegenstand der Klagen

B.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5558 beantragt die Nichtigkeitserklärung von Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 2012 zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die umweltfreundliche Energieerzeugung betrifft (nachstehend: Dekret vom 13. Juli 2012), der Artikel 7.1.1 des Dekrets vom 8. Mai 2009 zur

Festlegung allgemeiner Bestimmungen bezüglich der Energiepolitik (nachstehend: Energiedekret) ersetzt.

B.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5561 beantragen die Nichtigklärung des gesamten Dekrets vom 13. Juli 2012.

Sie führen jedoch nur Klagegründe gegen dessen Artikel 4, 6 und 8 an, mit denen die Artikel 7.1.1, 7.1.4/1 beziehungsweise 7.1.6 des Energiedekrets ersetzt, eingefügt oder abgeändert werden.

Der Gerichtshof beschränkt daher seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

In Bezug auf den Kontext der angefochtenen Bestimmungen

B.3. Mit den angefochtenen Bestimmungen wird die im Energiedekret enthaltene Regelung bezüglich der Produktion von umweltfreundlicher Energie abgeändert.

B.4. Das Energiedekret vom 8. Mai 2009 beruht unter anderem auf dem Dekret vom 17. Juli 2000 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und ersetzt dieses Dekret, in dem man sich in der Flämischen Region für ein System von Grünstromzertifikaten zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entschieden hat.

Ein Grünstromzertifikat ist ein übertragbares immaterielles Gut, das belegt, dass ein Erzeuger in einem bestimmten Jahr eine bestimmte Menge Elektrizität durch Nutzung erneuerbarer Energiequellen erzeugt hat.

Das System der Grünstromzertifikate beinhaltet in großen Zügen Folgendes:

- Die Erzeuger von « Grünstrom », das heißt durch Verwendung erneuerbarer Energiequellen erzeugter Elektrizität, können von der flämischen Regulierungsinstanz für den Elektrizitäts- und Gasmarkt (nachstehend: VREG) ein Grünstromzertifikat erhalten, wenn sie eine bestimmte Menge an Grünstrom erzeugt haben (Artikel 7.1.1 des Energiedekrets).

- Die Erzeuger können ihre Zertifikate entweder auf dem Markt zum Marktpreis oder dem Netzbetreiber anbieten, der dann verpflichtet ist, das Zertifikat zu einem bestimmten Mindestwert aufzukaufen. Der Mindestwert schwankt je nach der genutzten Energiequelle und der Erzeugungstechnologie. Die Verpflichtung für die Netzbetreiber, die Zertifikate zu einem

bestimmten Mindestwert aufzukaufen, beruht auf dem Bemühen, den Erzeugern von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen einen gewissen Ertrag zu sichern. Die Netzbetreiber bringen die erworbenen Zertifikate regelmäßig auf den Markt, um deren Kosten zurückzuerlangen (Artikel 7.1.6 des Energiedekrets).

- Die Elektrizitätslieferanten (die so genannten « Zugangsinhaber ») müssen jedes Jahr eine bestimmte Anzahl an Grünstromzertifikaten bei der VREG abgeben, die einem Prozentsatz Grünstrom im Verhältnis zur Gesamtmenge der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr an Endabnehmer gelieferten Elektrizität entspricht (d.h. die so genannte « Zertifikatverpflichtung » oder « Quotenverpflichtung »). Sie können diese Verpflichtung erfüllen, indem sie Zertifikate von den Erzeugern oder den Netzbetreibern kaufen (Artikel 7.1.10 des Energiedekrets).

B.5.1. Außer bezüglich der Produktion von Solarenergie wurde vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen keine zeitliche Begrenzung mit der Gewährung von Grünstromzertifikaten zugunsten von Erzeugern von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen verbunden.

Ausgehend von der Feststellung, dass das System eine Reihe von unerwünschten Nebenwirkungen hatte, unter anderem, weil es zu einem Überangebot von Zertifikaten auf dem Markt führte, so dass das Investitionsklima unsicher wurde, die Kosten sich auf die Netztarife auswirkten, die Kosten für die Endbenutzer anstiegen und die gesellschaftliche Basis für grüne Energie geringer wurde (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, SS. 2-3), hat der Dekretgeber es als notwendig erachtet, das System anzupassen.

Er hat sich dafür entschieden, die den Erzeugern von Grünstrom gewährte Unterstützung zeitlich zu begrenzen und auf dasjenige abzustimmen, was notwendig ist, um die Produktionsanlagen rentabel zu machen (ebenda, S. 2).

Allgemein hat der Dekretgeber es sich zum Ziel gesetzt, einerseits die Kosteneffizienz des Systems zu verbessern und andererseits die Investitionssicherheit der Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen weiterhin zu gewährleisten, um somit « die europäischen Ziele für 2020 in Bezug auf erneuerbare Energie auf eine kosteneffiziente Weise zu erreichen, ohne die flämische Wirtschaft zu gefährden » (ebenda).

B.5.2. Durch den angefochtenen Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2012 wird Artikel 7.1.1 des Energiedekrets ersetzt und in Bezug auf die Gewährung von Grünstromzertifikaten zugunsten von Erzeugern von grüner Energie ein Unterschied zwischen Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 und Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 eingeführt.

Für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 werden grundsätzlich nur Grünstromzertifikate während eines Zeitraums von zehn Jahren nach der ersten Inbetriebnahme gewährt. Wenn eine solche Anlage für die Mindestbeihilfe im Sinne von Artikel 7.1.6 des Energiedekrets in Frage kommt und der Zeitraum, für den die Mindestbeihilfe gilt, länger als zehn Jahre ist, werden Grünstromzertifikate während des Zeitraums gewährt, in dem die Anlage für die Mindestbeihilfe in Frage kommt (Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 2). Unter bestimmten Bedingungen können die Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen eine Verlängerung des Förderzeitraums bei der Flämischen Energieagentur beantragen (Artikel 7.1.1 § 1 Absätze 3 bis 6).

Für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 werden Grünstromzertifikate nur « während des Abschreibungszeitraums, der in der Berechnungsmethode des unrentablen Anteils für diese erneuerbare Energietechnologie angewandt wird » gewährt (Artikel 7.1.1 § 2 Absatz 3). Der unrentable Anteil betrifft « den produktionsabhängigen Anteil der Einkünfte, der notwendig ist, um den Nettobarwert einer Investition auf Null zu bringen, und der anhand einer Cashflowberechnung errechnet wird » (Artikel 1.1.3 Nr. 95). Aufgrund von Artikel 7.1.4/1 des Energiedekrets werden die unrentablen Anteile jährlich berechnet und aktualisiert für repräsentative Projektkategorien nach einem Verfahren und einer Methode, die durch die Flämische Regierung festgelegt werden. Die Subventionierung auf der Grundlage des unrentablen Anteils beinhaltet in großen Zügen, dass « die Höhe der Beihilfe von der Rentabilität der Anlagen abhängig gemacht wird » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, S. 3). Aufgrund von Artikel 7.1.1 § 3 des Energiedekrets kann die Flämische Regierung für die Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 eine Regelung bezüglich einer möglichen Verlängerung des Förderzeitraums vorsehen; eine solche Verlängerungsmöglichkeit ist also nicht im Dekret selbst vorgesehen.

B.5.3. Für die Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 wird ein Grünstromzertifikat für jeweils 1 000 kWh Elektrizität, die in der Anlage aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden, gewährt (Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 1). Für die Zertifikate, die während der Verlängerung des regulären Förderzeitraums gewährt werden, gilt jedoch eine Regelung, die mit derjenigen vergleichbar ist, die für die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommenen Anlagen gilt (Artikel 7.1.1 § 1 Absätze 4 und 5 und Artikel 7.1.4/1 § 1 Absatz 4).

Die Anzahl Grünstromzertifikate, die für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 für jeweils 1 000 kWh Elektrizität, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden, gewährt wird während des Abschreibungszeitraums, der in der Berechnungsmethode des unrentablen Anteils angewandt wird, beträgt 1, multipliziert mit dem anwendbaren *Banding*-Faktor

(Artikel 7.1.1 § 2 Absatz 4). Der *Banding*-Faktor wird in Artikel 1.1.3 Nr. 13/2 des Energiedekrets als der « unrentable Anteil, geteilt durch den *Banding*-Teiler » definiert. Der *Banding*-Teiler entspricht « 97 Euro pro Grünstromzertifikat zur Berechnung des *Banding*-Faktors für die Gewährung von Grünstromzertifikaten » (Artikel 1.1.3 Nr. 13/1). Der Begriff *Banding*-Faktor wurde während der Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Der Begriff *Banding*-Faktor wird in die neue Beihilferegelung eingeführt mit dem Ziel, die finanzielle Unterstützung besser auf die Beihilfe abzustimmen, die notwendig ist, um das Projekt ausreichend rentabel zu machen.

Die Einführung des *Banding*-Faktors führt dazu, dass nicht für jede 1 000 kWh Grünstrom noch ein Grünstromzertifikat gewährt wird. Ein Projektmodell, das bei einem bestimmten Marktwert (*Banding*-Teiler) des Grünstromzertifikats von 97 Euro nur einen unrentablen Anteil von 48,5 Euro hat, wird nur für jede Produktion von 2 000 kWh ein Grünstromzertifikat erhalten » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, S. 4).

« Eine wichtige Neuerung betrifft die Einführung des *Banding*-Prinzips, wobei die Beihilfe entsprechend der Technologie differenziert wird (und, falls relevant, nach Größenordnung oder Projekttyp), indem mehr oder weniger Zertifikate pro erzeugte MWh Grünstrom gewährt werden und die Beihilfe dadurch besser auf die Berechnung des unrentablen Anteils abgestimmt wird.

Die Grünstromzertifikate werden durch die VREG auf der Grundlage eines *Banding*-Faktors gewährt, der für eine bestimmte repräsentative Technologie und Größenordnung berechnet wird » (ebenda, SS. 7-8).

« Für bestimmte Technologien hat die Aufkaufpflicht der Netzbetreiber derzeit sehr hohe Kosten zur Folge. Die Kosten der Grünstromzertifikate, die nicht auf dem Markt verkauft werden, sondern den Verteilungsnetzbetreibern zur Mindestvergütung angeboten werden, werden nämlich in den Netztarifen der betroffenen Netzbetreiber zum Pflichtpreis abzüglich des Marktpreises verrechnet, da der Netzbetreiber sie auf dem Markt weiterverkauft. [...]

Durch die Einführung des *Banding* wird in Zukunft für neue Anlagen der Druck der Mindestbeihilfe auf die Tarife verschwinden. Ein leistungsfähiges *Banding*-System wird nämlich dafür sorgen, dass es nicht notwendig sein wird, auf die Mindestbeihilfe zurückzugreifen » (ebenda, S. 11).

Aufgrund von Artikel 7.1.4/1 § 1 Absatz 5 des Energiedekrets werden die *Banding*-Faktoren durch die Flämische Energieagentur auf der Grundlage der unrentablen Anteile berechnet. Aufgrund von Artikel 7.1.4/1 § 4 Absätze 4 und 5 des Energiedekrets kann die Flämische Regierung im Rahmen der Berechnungsmethode des unrentablen Anteils Höchstwerte auferlegen für die Parameter, die berücksichtigt werden müssen, und für den *Banding*-Faktor, und kann dieser *Banding*-Faktor auf keinen Fall mehr als 1,25 betragen.

B.5.4. Der Mindestwert der Grünstromzertifikate, der gilt, wenn die Zertifikate dem Netzbetreiber angeboten werden, ist in Artikel 7.1.6 des Energiedekrets geregelt. Gemäß dieser

Bestimmung hängt der Mindestwert von der verwendeten erneuerbaren Energiequelle, von der angewandten Produktionstechnologie und dem Startdatum und/oder dem Datum der Inbetriebnahme der betreffenden Anlage ab. Die Netzbetreiber sind grundsätzlich verpflichtet, die angebotenen Zertifikate zum Mindestwert anzukaufen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Inbetriebnahme einer neuen Produktionsanlage. Für bestimmte Anlagen gilt jedoch ein längerer Zeitraum (Artikel 7.1.6 § 1 Absatz 8).

Bezüglich der Regelung der Mindestbeihilfe heißt es in den Vorarbeiten:

« Im Rahmen der Rechtssicherheit wird die bestehende Regelung der Mindestbeihilfe, so wie sie in die Artikel 7.1.6 und Artikel 7.1.7 des Energiedekrets aufgenommen wurde, für bestehende Anlagen nicht angetastet. Für Anlagen mit einem Startdatum ab dem 1. Januar 2013 wird nur eine Mindestbeihilfe während des Abschreibungszeitraums vorgesehen und wird die Höhe der Mindestbeihilfe anhand des *Banding*-Faktors bestimmt. Die neue Mindestbeihilfe wird nur noch als ‘Sicherheitsnetz’ dienen und liegt daher unter dem erwarteten Zertifikatwert (*Banding*-Teiler). Es wird pro Grünstromzertifikat und pro Kraft-Wärme-Zertifikat eine einheitliche Mindestförderhöhe vorgesehen, weil das Prinzip des *Banding* selbst dafür sorgen wird, dass die Mindestbeihilfe *de facto* auch entsprechend der Technologie schwanken wird » (ebenda, SS. 14-15).

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.6.1. Durch Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2012 wird Artikel 7.1.1 des Energiedekrets durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« § 1. Bezüglich der Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013, die sich in der Flämischen Region befinden, gewährt die VREG dem Eigentümer der Produktionsanlage oder der durch ihn dazu bestimmten natürlichen oder juristischen Person ein Grünstromzertifikat für jeweils 1 000 kWh Elektrizität, die in der Anlage aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden.

Eine Produktionsanlage mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 erhält nur Grünstromzertifikate während eines Zeitraums von zehn Jahren. Wenn die Anlage für die Mindestbeihilfe im Sinne von Artikel 7.1.6 in Frage kommt und dieser Zeitraum länger ist als zehn Jahre, erhält die Anlage Grünstromzertifikate während des Zeitraums, in dem die Anlage für die Mindestbeihilfe in Frage kommt.

In Abweichung von Absatz 2 kann der Eigentümer einer Produktionsanlage oder die durch ihn dazu bestimmte natürliche oder juristische Person bei der Flämischen Energieagentur eine Verlängerung des Förderzeitraums im Sinne von Absatz 2 beantragen für den Zeitraum, der notwendig ist, um die Anzahl Grünstromzertifikate zu erhalten, die der Anzahl Grünstromzertifikate entspricht, die gemäß der Anzahl Volllaststunden zu gewähren sind, die für die betreffende Projektkategorie und gemäß der ursprünglich installierten Nennleistung aus erneuerbaren Energiequellen gehandhabt wurde, sofern:

1. die Anlage fachgemäß installiert und betrieben wurde;
2. die Erzeugung von Grünstrom nicht auf der Grundlage von Solarenergie geschieht;
3. die Anzahl der bereits erhaltenen Grünstromzertifikate um mindestens 5 % unter der Anzahl Grünstromzertifikate liegt, die der Anzahl Volllaststunden entspricht, die für die betreffende Projektkategorie und gemäß der ursprünglich installierten Nennleistung aus erneuerbaren Energiequellen gehandhabt wurde.

In Abweichung von den Absätzen 2 und 3 erhält eine Produktionsanlage mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 zusätzlich eine Anzahl Grünstromzertifikate während des Zeitraums von fünf Jahren nach Ablauf des in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Zeitraums auf der Grundlage eines *Banding*-Faktors, der berechnet wurde für den Teil der ursprünglichen Investition oder von etwaigen zusätzlichen Investitionen in die Anlage, der zum Zeitpunkt des Ablaufs des in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Zeitraums noch nicht abgeschrieben ist. Die zusätzlichen Investitionen beziehen sich auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen werden und bei denen die zusätzlichen Investitionen ausgeführt wurden, bevor der in den Absätzen 2 und 3 angeführte Zeitraum abgelaufen ist. Der Wert der zusätzlichen, noch nicht vollständig abgeschriebenen Investitionen wird nur berücksichtigt, wenn dieser mindestens:

- a) 20 % der ursprünglichen Investition, und
- b) 100.000 Euro beträgt, und
- c) ausschließlich wesentliche Bestandteile im Hinblick auf die Produktion von Grünstrom betrifft.

Die Anzahl Grünstromzertifikate, die während des in Absatz 4 angeführten Zeitraums für jeweils 1 000 kWh Elektrizität, die in Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden, gewährt wird, beträgt 1, multipliziert mit dem auf die Anlage anwendbaren *Banding*-Faktor. Der *Banding*-Faktor beträgt in diesem Fall höchstens 1. Der Zeitraum im Sinne von Absatz 4 kann einmalig um fünf Jahre verlängert werden, insofern die Bedingungen im Sinne von Absatz 4 immer noch erfüllt sind. Für diesen neuen Zeitraum wird ein neuer *Banding*-Faktor berechnet, der höchstens B_{tot} für das laufende Kalenderjahr im Sinne von Artikel 7.1.10 § 2 beträgt.

Die Flämische Energieagentur beurteilt, ob ein Antrag im Sinne der Absätze 3, 4 oder 5 des Eigentümers einer Produktionsanlage oder der durch ihn dazu bestimmten natürlichen oder juristischen Person begründet ist. Der Eigentümer einer Produktionsanlage oder die durch ihn dazu bestimmte natürliche oder juristische Person übermittelt der Flämischen Energieagentur die dazu erforderlichen Belege. Der Eigentümer einer Produktionsanlage oder die durch ihn dazu bestimmte natürliche oder juristische Person erteilt auf einfache Aufforderung hin der Flämischen Energieagentur alle erforderlichen zusätzlichen Informationen.

Die Grünstromzertifikate für Anlagen, in denen Elektrizität aus Solarenergie erzeugt wird, mit einem Startdatum zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2012, die mit der Mindestbeihilfe gemäß Artikel 7.1.6 bei dem Netzbetreiber eingereicht wurden, liefert der Netzbetreiber bei der VREG ab. Die VREG gewährt im Gegenzug dem Netzbetreiber eine Anzahl Grünstromzertifikate, die der Anzahl abgegebener Zertifikate entspricht, multipliziert mit

der Mindestbeihilfe, die anwendbar war, und geteilt durch den *Banding*-Teiler gemäß Artikel 1.1.3 Nr. 13/1 Buchstabe a).

Die Grünstromzertifikate, die die Netzbetreiber bei der VREG abgeben, gelten nicht als gewährte und annehmbare Grünstromzertifikate zur Bestimmung von B_{tot} im Sinne von Artikel 7.1.10.

Die Grünstromzertifikate, die die Netzbetreiber von der VREG erhalten, gelten zur Bestimmung von B_{tot} im Sinne von Artikel 7.1.10 zu 75 % als gewährte und annehmbare Grünstromzertifikate für das Kalenderjahr, in dem der Netzbetreiber sie verkauft.

§ 2. In Bezug auf Anlagen, in denen Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird, mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 und die sich in der Flämischen Region befinden, gewährt die VREG dem Eigentümer einer Produktionsanlage oder der durch ihn dazu bestimmten natürlichen oder juristischen Person Grünstromzertifikate.

In Abweichung von Absatz 1 gewährt die VREG keine Grünstromzertifikate für die Erzeugung von Elektrizität aus Solarenergie auf dem Dach von Büro-, Schul- und Wohngebäuden, wenn für das Gebäude ab dem 1. Januar 2014 eine Erklärung abgegeben wird oder die Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel 4.2.1 Nr. 1 des Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009 beantragt wird und für die in der Erklärung oder Genehmigung vermerkten Arbeiten die EPB-Anforderungen bei Neubauten Anwendung finden.

Eine Anlage mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 erhält nur Grünstromzertifikate während des Abschreibungszeitraums, der in der Berechnungsmethode des unrentablen Anteils für die erneuerbare Energietechnologie gehandhabt wird.

Die Anzahl Grünstromzertifikate, die gewährt werden für jeweils 1 000 kWh Elektrizität, die aus erneuerbaren Energiequellen in Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 erzeugt werden, beträgt 1, multipliziert mit dem anwendbaren *Banding*-Faktor.

§ 3. Die Flämische Regierung kann in Abweichung von § 2 Absatz 3 festlegen, dass die VREG zugunsten von Anlagen, für die Grünstromzertifikate gewährt wurden, nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Anlage für eine Beihilfe in Frage kommt auf der Grundlage von § 2 Absatz 3 zusätzliche Grünstromzertifikate gewährt.

Die Flämische Regierung legt den Zeitraum und die Bedingungen für die Gewährung dieser zusätzlichen Zertifikate fest, einschließlich der Weise der Berechnung der *Banding*-Faktoren für diesen zusätzlichen Förderzeitraum.

Die Anzahl zusätzlicher Grünstromzertifikate, die für jeweils 1 000 kWh Elektrizität gewährt werden können, die aus erneuerbaren Energiequellen in einer solchen Anlage erzeugt werden, beträgt 1, multipliziert mit dem anwendbaren *Banding*-Faktor. Der *Banding*-Faktor beträgt höchstens B_{tot} ».

B.6.2. Durch Artikel 6 des Dekrets vom 13. Juli 2012 wird in Kapitel 1 von Titel VII des Energiedekrets ein Abschnitt I/1 eingefügt, der aus Artikel 7.1.4/1 besteht und bestimmt:

« Abschnitt I/1. Berechnung der unrentablen Anteile und der *Banding*-Faktoren

Art. 7.1.4/1. § 1. Die Flämische Energieagentur berechnet und aktualisiert jährlich die unrentablen Anteile nach einem Verfahren und einer Methode, die durch die Flämische Regierung gemäß § 3 festgelegt werden.

Die unrentablen Anteile werden für repräsentative Projektkategorien berechnet. Die Flämische Regierung legt diese repräsentativen Projektkategorien fest. Die Flämische Regierung kann auch Projektkategorien festlegen, für die pro Projekt ein spezifischer unrentabler Anteil festgelegt wird.

Die unrentablen Anteile werden berechnet für neue Projekte, die Zertifikate erhalten können aufgrund von Artikel 7.1.1 § 2 oder Artikel 7.1.2 § 2 gemäß einer Methode, die die Flämische Regierung gemäß § 4 festlegt. Diese Berechnung wird vorgenommen für Projekte mit Startdatum während der drei folgenden Kalenderjahre.

Die unrentablen Anteile werden auch berechnet für laufende Projekte für den Zeitraum, in dem sie Zertifikate aufgrund von Artikel 7.1.1 § 1 Absätze 4 und 5 und § 2 oder § 3 oder Artikel 7.1.2 § 2 oder § 3 erhalten können gemäß einer Methode, die die Flämische Regierung gemäß § 4 festlegt.

Auf der Grundlage der unrentablen Anteile berechnet die Flämische Energieagentur jeweils auch die entsprechenden *Banding*-Faktoren.

Die geltenden *Banding*-Faktoren werden sowohl für neue als für laufende Projekte angepasst, wenn der aktualisierte *Banding*-Faktor um mehr als 2 % von dem geltenden *Banding*-Faktor abweicht.

Die aktualisierten *Banding*-Faktoren für laufende Projekte finden einen Monat nach der Aktualisierung Anwendung.

Die Flämische Energieagentur übermittelt jährlich vor dem 30. Juni der Flämischen Regierung und dem Minister den Bericht mit der Berechnung der unrentablen Anteile und den entsprechenden *Banding*-Faktoren.

Die Flämische Regierung legt das Verfahren zur Anpassung der neuen *Banding*-Faktoren auf der Grundlage des Berichts, der der Flämischen Regierung und dem Minister übermittelt wurde, fest.

Für relevante Technologien und Projekte, die nicht zu den festgelegten repräsentativen Projektkategorien gehören, unterbreitet die Flämische Energieagentur auch einen Vorschlag auf der Grundlage einer Berechnung des unrentablen Anteils und des *Banding*-Faktors. Dabei legt die Flämische Energieagentur auf der Grundlage der erwarteten Anzahl der zu gewährenden Zertifikate eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf den Zertifikatmarkt und die Zertifikatverpflichtung vor.

§ 2. In Abweichung von § 1 werden zur Nutzung von Solarenergie der unrentable Anteil und der entsprechende *Banding*-Faktor zwei Mal jährlich aktualisiert. Die Flämische Energieagentur übermittelt vor dem 30. Juni und vor dem 31. Dezember der Flämischen Regierung und dem Minister einen Bericht mit den berechneten unrentablen Anteilen und den neuen *Banding*-Faktoren, die Anwendung finden. Im Übrigen wird § 1 entsprechend angewandt.

§ 3. Bevor die Flämische Energieagentur der Flämischen Regierung und dem Minister einen Bericht übermittelt, organisiert sie eine Konzertierung mit den Beteiligten. Die Flämische Regierung kann die Modalitäten für das Thema und die Methode dieser Konzertierung zwischen den Beteiligten und für deren Teilnehmer festlegen.

§ 4. Die Flämische Regierung legt die Methode zur Berechnung des unrentablen Anteils fest und berücksichtigt dabei zumindest folgende Parameter:

1. die veranschlagten Investitionskosten im Falle neuer Projekte, die Investitionskosten, die bei der Bestimmung des ursprünglichen unrentablen Anteils für laufende Projekte während des Abschreibungszeitraums angewandt wurden, und die Ersatzinvestitionskosten für laufende Projekte nach dem Abschreibungszeitraum;

2. den Abschreibungszeitraum;

3. die Brennstoffkosten;

4. den Elektrizitätspreis.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 wird für Anlagen zur Erzeugung von Grünstrom mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 auch der noch nicht abgeschriebene Teil der ursprünglichen Investitionskosten oder späterer zusätzlicher Investitionen berücksichtigt, sofern sie die in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 angeführten Bedingungen erfüllen.

Für laufende Projekte zur Erzeugung von Grünstrom oder Kraft-Wärme-Kopplung wird der unrentable Anteil während des Abschreibungszeitraums im Sinne von Artikel 7.1.1 § 2 oder § 3 oder von Artikel 7.1.2 § 2 oder § 3 nicht aktualisiert, wenn in der Methode für eine Projektkategorie Brennstoffkosten im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Anwendung finden. Für alle anderen laufenden Projekte zur Erzeugung von Grünstrom oder für Kraft-Wärme-Kopplung wird der unrentable Anteil nur gemäß dem Elektrizitätspreis aktualisiert.

Die Flämische Regierung kann im Rahmen der Berechnungsmethode des unrentablen Anteils Höchstwerte für die in Absatz 1 erwähnten Parameter oder für den *Banding*-Faktor vorschreiben.

Der *Banding*-Faktor beträgt auf keinen Fall mehr als 1,25 ».

B.6.3. Durch Artikel 8 des Dekrets vom 13. Juli 2012 werden folgende Änderungen in Artikel 7.1.6 des Energiedekrets vorgenommen:

« 1. in Paragraph 1 Absatz 5 werden zwischen den Wörtern ‘ für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen wurden ’ und den Wörtern ‘ beträgt die Mindestbeihilfe ’ die Wörter ‘ und mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 ’ eingefügt;

2. in Paragraph 1 Absatz 5 wird Nr. 5 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ 5. für Solarenergie beträgt die Mindestbeihilfe pro übertragenes Zertifikat:

- a) für Anlagen, die im Jahr 2010 in Betrieb genommen werden: 350 Euro;
- b) für Anlagen mit einer Höchstleistung von maximal 250 kW:
 - 1) für Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 30. Juni 2011 in Betrieb genommen werden: 330 Euro;
 - 2) für Anlagen, die zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 30. September 2011 in Betrieb genommen werden: 300 Euro;
 - 3) für Anlagen, die zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen werden: 270 Euro;
 - 4) für Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. März 2012 in Betrieb genommen werden: 250 Euro;
 - 5) für Anlagen, die zwischen dem 1. April 2012 und dem 30. Juni 2012 in Betrieb genommen werden: 230 Euro;
 - 6) für Anlagen, die zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 31. Juli 2012 in Betrieb genommen werden: 210 Euro;
 - 7) für Anlagen, die zwischen dem 1. August 2012 und dem 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen werden: 90 Euro;
- c) für Anlagen mit einer Höchstleistung von mehr als 250 kW:
 - 1) für Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 30. Juni 2011 in Betrieb genommen werden: 330 Euro;
 - 2) für Anlagen, die zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 30. September 2011 in Betrieb genommen werden: 240 Euro;
 - 3) für Anlagen, die zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen werden: 150 Euro;
 - 4) für Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen werden: 90 Euro. ';

3. in Paragraph 1 wird zwischen Absatz 5 und Absatz 6 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 wird eine Mindestbeihilfe von 93 Euro je übertragenes Grünstromzertifikat gewährt, das in Ausführung von Artikel 7.1.1 § 2 erteilt wurde. Die Mindestbeihilfe gilt auch für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013, die Grünstromzertifikate erhalten gemäß Artikel 7.1.1 § 1 Absätze 4 und 5 und die bereits für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 eine Mindestbeihilfe erhalten haben. ’;

4. in Paragraph 1 wird in Absatz 7, der nunmehr infolge Nr. 3 zu Absatz 8 geworden ist, der letzte und vorletzte Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Im Falle van Solarenergie läuft die Verpflichtung für Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Juli 2012 in Betrieb genommen werden, für einen Zeitraum von zwanzig Jahren. Für Solarenergieanlagen, die ab dem 1. August 2012 in Betrieb genommen werden, läuft die Verpflichtung für einen Zeitraum von zehn Jahren. ’;

5. in Paragraph 1 wird Absatz 8, der nunmehr infolge Nr. 3 zu Absatz 9 geworden ist, durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ In Abweichung vom vorstehenden Absatz können neue Produktionsanlagen, für die eine Städtebaugenehmigung und eine Umweltgenehmigung vorliegen müssen, für die Mindestbeihilfe berücksichtigt werden, die zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die letzte dieser Genehmigungen erteilt wurde, unter der Bedingung, dass nach der Erteilung dieser letztgenannten Genehmigung die Anlage innerhalb folgender Fristen in Betrieb genommen wird:

1. für Solarenergie innerhalb von 12 Monaten;
2. für alle anderen Technologien innerhalb von 36 Monaten.

Die Flämische Regierung kann für Projektkategorien, für die ein spezifischer unrentabler Anteil festgelegt wird, beschließen, diese Fristen zu verlängern. ’;

6. in Paragraph 1 wird ein Absatz 10 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

‘ Die Flämische Regierung kann weitere Definitionen für die Anwendung dieses Paragraphen festlegen. ’;

7. es wird ein Paragraph 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ § 2/1. Der Netzbetreiber, der gemäß dem föderalen Elektrizitätsgesetz auch als Übertragungsnetzbetreiber bestimmt wurde, gewährt für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, eine Mindestbeihilfe von 93 Euro je übertragenes Grünstromzertifikat, das in Ausführung von Artikel 7.1.1 § 2 gewährt wurde. Die Paragraphen 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. ’ ».

B.6.4. Die Artikel 7.1.1 und 7.1.4/1 des Energiedekrets wurden mit Wirkung vom 28. Juni 2013 erneut abgeändert durch die Artikel 3 und 5 des Dekrets vom 28. Juni 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Energie. Mit Wirkung vom selben Datum wurde durch Artikel 6 desselben Dekrets ein neuer Artikel 7.1.6 in das Energiedekret eingefügt, um den durch den Entscheid Nr. 135/2012 vom 30. Oktober 2012 - mit Aufrechterhaltung der Folgen spätestens bis zum 1. Juli 2013 - teilweise für nichtig erklärten Artikel zu ersetzen. Durch diese Änderungen werden die Klagen nicht gegenstandslos.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5558

B.7. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5558 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2012, der Artikel 7.1.1 des Energiedekrets ersetzt.

Der Klagegrund umfasst verschiedene Teile, die sich alle auf die Regelung für die Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 beziehen.

In einem ersten Teil des Klagegrunds bemängelt die klagende Partei das in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets verwendete Kriterium der Abschreibungsdauer der Anlage.

In einem zweiten Teil des Klagegrunds bemängelt sie das in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets verwendete Kriterium des Datums, an dem eine zusätzliche Investition durchgeführt wurde. Dieser Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5558 hat eine ähnliche Tragweite wie der fünfte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561, so dass beide Teile zusammen geprüft werden können.

Im dritten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5558 bemängelt die klagende Partei, dass Anlagen, die mehr als zehn Jahre vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets in Betrieb genommen worden seien, mehr Beihilfe erhielten als Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013, die jüngeren Datums seien.

B.8.1. Insofern die klagende Partei zum ersten Mal in ihrem Erwidernsschriftsatz anführt, dass die angefochtene Bestimmung nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, weil die Grünstromzertifikate während des Verlängerungszeitraums auf der Grundlage des nicht abgeschriebenen Teils einer Anlage (Artikel 7.1.1 § 1 Absätze 4 und 5) gewährt worden seien entsprechend einer Berechnung des unrentablen Anteils, wobei gleichzeitig ein Mindestwert für diese Zertifikate festgelegt worden sei, während dies nicht für die während des Verlängerungszeitraums auf der Grundlage von nicht geleisteten Volllaststunden gewährten Zertifikate der Fall sei (Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 3), führt sie einen neuen Klagegrund an, der demzufolge unzulässig ist.

B.8.2. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung anführt, geht aus der Klageschrift hinlänglich hervor, dass der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5558 die Regelung betrifft, die für die Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 gilt, und kann die

diesbezügliche Verdeutlichung im Erwidierungsschriftsatz der klagenden Partei nicht als ein in diesem Schriftsatz angeführter neuer Klagegrund bezeichnet werden.

B.9. Die Regelung für die Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 ist in dem in B.6.1 zitierten Artikel 7.1.1 § 1 des Energiedekrets enthalten.

B.10.1. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 13. Juli 2012 ist ersichtlich, dass der Dekretgeber « die Effizienz der Beihilfe steigern [wollte], indem der Zeitraum der Beihilfe durch Zertifikate begrenzt wird, ohne im Rahmen der Rechtssicherheit die durch Dekret eingegangenen Verpflichtungen anzutasten » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, S. 6). Aus diesem Grund hat er eine getrennte Regelung für die Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 und die Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 vorgesehen.

Für die Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 ist in Artikel 7.1.1 § 2 des Energiedekrets eine Regelung vorgesehen, die es ermöglichen soll, dass « die Höhe der Beihilfe von der Rentabilität der Anlagen abhängig gemacht wird » (ebenda, S. 3), so dass nicht mehr notwendigerweise « für jede 1 000 kWh Grünstrom noch ein Grünstromzertifikat gewährt wird » (ebenda, S. 4).

Für die Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 hat der Dekretgeber « die eingegangenen Verpflichtungen » soweit wie möglich einhalten wollen, unter anderem indem er festlegte, dass ein Grünstromzertifikat für jeweils 1 000 kWh Elektrizität, die in der Anlage aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden, gewährt wird (Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 1 des Energiedekrets). Dennoch wurden die bestehenden Verpflichtungen « auf die Systematik der neuen Regeln abgestimmt » (Gutachten des Staatsrates vom 18. Juni 2012, *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/2, S. 11). Auch für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 wurde eine zeitliche Begrenzung des Rechtes auf Grünstromzertifikate vorgesehen, ohne jedoch die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets gewährten Zertifikate anzutasten.

B.10.2. Wie in B.5.2 in Erinnerung gerufen wurde, erhält eine Produktionsanlage mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 grundsätzlich Grünstromzertifikate während eines Zeitraums von zehn Jahren, außer wenn die Anlage für eine Mindestbeihilfe in Frage kommt und der Zeitraum der Mindestbeihilfe länger als zehn Jahre ist, wobei die Anlage in diesem Fall Grünstromzertifikate während des Zeitraums erhält, in dem die Anlage für eine Mindestbeihilfe in Frage kommt (nachstehend: regulärer Förderzeitraum).

Unter bestimmten Umständen kann der reguläre Förderzeitraum jedoch verlängert werden. Eine solche Verlängerung kann unter bestimmten Bedingungen gewährt werden:

- für den Zeitraum, der notwendig ist, um die Anzahl Grünstromzertifikate zu erhalten, die der Anzahl Grünstromzertifikate entspricht, die entsprechend der Anzahl Volllaststunden zu gewähren sind, die für die betreffende Projektkategorie und gemäß der ursprünglich installierten Nennleistung aus erneuerbaren Energiequellen gehandhabt wurde (Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 3 des Energiedekrets);

- für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ablauf des regulären Förderzeitraums und des Verlängerungszeitraums auf der Grundlage von nicht geleisteten Volllaststunden, und dies auf der Grundlage eines *Banding*-Faktors, der für den Teil der ursprünglichen Investition oder etwaiger zusätzlicher Investitionen in die Anlage berechnet wurde, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der vorerwähnten Zeiträume noch nicht abgeschrieben ist (Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets). Dieser Verlängerungszeitraum von fünf Jahren kann, insofern die Bedingungen weiterhin erfüllt sind, erneut um fünf Jahre verlängert werden, wobei ein neuer *Banding*-Faktor berechnet wird (Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 5 des Energiedekrets).

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Regeln, die für die während des Verlängerungszeitraums gewährten Grünstromzertifikate gelten, teilweise auf die Regeln abgestimmt wurden, die für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 gelten, in dem Sinne, dass die Beihilfe anhand einer Berechnung des unrentablen Anteils und eines *Banding*-Faktors bestimmt wird (siehe auch Artikel 7.1.4/1 Absätze 4 und 5 des Energiedekrets).

B.10.3. Durch das - hier nicht angefochtene - Dekret vom 28. Juni 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Energie wurde Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets abgeändert: der Satz « Die zusätzlichen Investitionen beziehen sich auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen werden und bei denen die zusätzlichen Investitionen ausgeführt wurden, bevor der in den Absätzen 2 und 3 angeführte Zeitraum abgelaufen ist » wird ersetzt durch die Sätze « Auch wenn es sich nicht um eine ursprüngliche Investition oder zusätzliche Investitionen handelt, die noch nicht abgeschrieben sind, wird ein *Banding*-Faktor berechnet. Dabei werden dann keine Investitionskosten berücksichtigt. Die zusätzlichen Investitionen werden ausgeführt und in Betrieb genommen vor dem 1. Juli 2013 und bevor der in den Absätzen 2 und 3 erwähnte Zeitraum abgelaufen ist » (Artikel 3 des vorerwähnten Dekrets vom 28. Juni 2013).

Aus den Vorarbeiten ist ersichtlich, dass der Dekretgeber durch diese Änderung den Text von Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets besser mit der ursprünglichen Zielsetzung des

Dekretgebers in Einklang bringen wollte, so wie diese unter anderem in der Begründung zum Dekretsvorschlag, der zu dem angefochtenen Dekret vom 13. Juli 2012 geführt hat, zum Ausdruck kam:

« In den jetzigen Bestimmungen des Energiedekrets ist vorgesehen, dass bestehende Anlagen (Startdatum vor dem 2013) eine Beihilfe erhalten können während 10 Jahren (20 Jahre für Bioabfall-Fermenter mit Nachkompostierung).

Als Übergangsmaßnahme wurde vorgesehen, dass der ursprüngliche Förderzeitraum verlängert werden kann, wenn die veranschlagten Volllaststunden nicht verwirklicht wurden, oder unter Berücksichtigung der noch nicht abgeschriebenen, vor 2013 ausgeführten Investitionen.

Gemäß der Begründung des Dekretsvorschlags, der zum Dekret vom 13. Juli 2012 geführt hat (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, S. 7), werden die zusätzlichen Investitionen in bestehende Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 nur berücksichtigt, sofern diese Auslagen sich auf Arbeiten beziehen, die vor dem 1. Januar 2013 durchgeführt wurden. Der Text von Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets ist in diesem Punkt weniger deutlich.

Auch wenn es keine ursprünglichen Investitionen oder zusätzlichen Investitionen gibt, die noch nicht vollständig beschrieben sind, kann eine Verlängerung der Beihilfe beantragt werden auf der Grundlage der Berechnung eines *Banding*-Faktors, so wie es auch in der Begründung zum Dekretsvorschlag, der zum Dekret vom 13. Juli 2012 geführt hat, erläutert wurde. Dies kann relevant sein, wenn die Betriebskosten höher sind als die Einnahmen.

Der Text von Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets wird daher angepasst, damit deutlicher formuliert ist, welche Zielsetzungen die Autoren des Vorschlags, der zum Dekret vom 13. Juli 2012 geführt hat, hatten.

Um den Verfassungsgrundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze (eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit, damit der Rechtsunterworfenen in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung vorhersehen kann zu dem Zeitpunkt, wo diese Handlung ausgeführt wird) nicht zu verletzen, wird jedoch festgelegt, dass die zusätzlichen Investitionen vor dem 1. Juli 2013 ausgeführt und in Betrieb genommen werden und bevor der in den Absätzen 2 und 3 erwähnte Zeitraum abgelaufen ist. Auf diese Weise wird vermieden, dass rückwirkend negative Auswirkungen auf das Vermögen der Investoren hervorgerufen werden, die nicht mit den rechtmäßig erweckten Erwartungen und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar sind » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2012-2013, Nr. 2031/1, S. 11).

Aufgrund von Artikel 20 des vorerwähnten Dekrets vom 28. Juni 2013 sind dessen Bestimmungen am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten, das heißt am 28. Juni 2013. Dies hat zur Folge, dass die betreffende Bestimmung von Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets, eingefügt durch das angefochtene Dekret vom 13. Juli 2012, ab dem Inkrafttreten des Dekrets vom 13. Juli 2012 bis zum 27. Juni 2013 wirksam war.

B.11. Im ersten Teil des Klagegrunds führt die klagende Partei an, dass das in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets verwendete Kriterium der Abschreibungsdauer der Anlage dazu führe, dass identische oder vergleichbare Anlagen unterschiedlich behandelt würden hinsichtlich der Möglichkeit, eine Verlängerung der Beihilfe zu erhalten je nach der Abschreibungsdauer, für die man sich in der Vergangenheit entschieden habe. Sie ist daher der Auffassung, dass kein Zusammenhang bestehe zwischen der Abschreibungsdauer einer Anlage und der Rentabilität dieser Anlage.

B.12. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung anführt, geht aus der Klageschrift hinlänglich hervor, welche Kategorien miteinander zu vergleichen sind, nämlich die Betreiber von Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013, je nach der Abschreibungsdauer, für die sie sich in Bezug auf die betreffende Anlage entschieden haben.

B.13.1. Wie bereits erwähnt wurde, hat der Dekretgeber ein System angestrebt, durch das die Beihilfe für Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen auf dasjenige abgestimmt wird, was notwendig ist, um Investitionen rentabel zu machen. In diesem Sinne wurde vorgesehen, dass der reguläre Förderzeitraum unter anderem verlängert werden kann, wenn die Investition zum Zeitpunkt des Ablaufs dieses Förderzeitraums - gegebenenfalls verlängert um den Förderzeitraum auf der Grundlage von nicht geleisteten Volllaststunden - noch nicht abgeschrieben ist.

B.13.2. Die Abschreibung einer Anlage betrifft im Wesentlichen eine Verteilung der Investitionskosten auf die wahrscheinliche Nutzbarkeits- oder Gebrauchsdauer dieser Anlage.

Hinsichtlich der Zielsetzung, die den Betreibern zu gewährende Beihilfe besser auf dasjenige abzustimmen, was notwendig ist, um die betreffende Anlage rentabel zu machen, konnte der Dekretgeber die Auffassung vertreten, dass vollständig abgeschriebene Anlagen sich nicht in der gleichen Situation befinden wie noch nicht abgeschriebene Anlagen, weil auf einer abgeschriebenen Anlage keine Investitionskosten mehr lasten.

Der Umstand, dass eine abgeschriebene Anlage nicht in allen Fällen notwendigerweise rentabel ist, beeinträchtigt diese Feststellung nicht, da einerseits der Dekretgeber die unterschiedlichen Situationen in Kategorien auffangen kann, die nur auf vereinfachende und annähernde Weise mit der Realität übereinstimmen, und andererseits das Kriterium der Abschreibungsdauer nicht das einzige Kriterium ist, aufgrund dessen eine Verlängerung des Förderzeitraums erlangt werden kann. Außerdem hängt die Rentabilität einer Anlage nicht nur von der zu gewährenden Beihilfe und der angewandten Abschreibungsdauer ab, sondern ebenfalls von der Verwaltung der Anlage durch den betreffenden Betreiber.

Dass das Kriterium der Abschreibungsdauer hinsichtlich der durch den Dekretgeber angestrebten Zielsetzungen relevant ist und nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt, geht im Übrigen aus einer gemeinsamen Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialrates Flanderns (SERV) und des Umwelt- und Naturrates Flanderns (*Minaraad*) vom 16. und 17. November 2011 hervor, in der man den Standpunkt vertrat, dass das zuvor bestehende System mehr kostete, als notwendig war, unter anderem, weil « weiterhin Zertifikate gewährt werden, wenn Anlagen abgeschrieben sind » (Stellungnahme von SERV und *Minaraad* vom 16. und 17. November 2011, « Hernieuwbare Energie », SS. 68-69).

B.14. Der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5558 ist unbegründet.

B.15. In einem zweiten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5558 bemängelt die klagende Partei den durch Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets eingeführten Behandlungsunterschied auf der Grundlage des Kriteriums des Datums, an dem eine zusätzliche Investition ausgeführt wurde. Wie bereits erwähnt wurde, hat dieser Teil eine ähnliche Tragweite wie der fünfte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561, so dass beide Teile zusammen geprüft werden können.

B.16. Aufgrund von Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets erhält eine Produktionsanlage mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 zusätzlich eine Anzahl von Grünstromzertifikaten während des Zeitraums von fünf Jahren nach Ablauf des in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Zeitraums (dies sind der reguläre Förderzeitraum und der Verlängerungszeitraum auf der Grundlage von nicht geleisteten Volllaststunden), auf der Grundlage eines *Banding*-Faktors, der berechnet wurde für den Teil der ursprünglichen Investition oder der etwaigen zusätzlichen Investitionen in die Anlage, der zum Zeitpunkt des Ablaufs des Zeitraums im Sinne der Absätze 2 und 3 noch nicht abgeschrieben ist. Um dafür berücksichtigt werden zu können, müssen die zusätzlichen Investitionen sich auf « Anlagen, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen werden » beziehen und müssen diese Investitionen ausgeführt worden sein, bevor der in Artikel 7.1.1 § 1 Absätze 2 und 3 erwähnte Zeitraum abgelaufen ist. Die Kritik der klagenden Parteien betrifft diese Bedingungen.

B.17. Durch die Bedingung in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem eine zusätzliche Investition ausgeführt wurde, wird ein Behandlungsunterschied eingeführt zwischen Betreibern, die zusätzliche Investitionen ausführen, je nachdem, ob dies innerhalb des regulären Förderzeitraums (im Prinzip zehn Jahre nach der ersten Inbetriebnahme der Anlage), gegebenenfalls verlängert auf der Grundlage von nicht geleisteten Volllaststunden, oder außerhalb dieser Zeiträume geschieht.

B.18.1. In ihrer Stellungnahme vom 20. Juni 2012 zu dem Dekretsvorschlag, der zu dem angefochtenen Dekret geführt hat, hat die VREG in Bezug auf die in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets enthaltene Maßnahme den folgenden Standpunkt vertreten:

« Paragraph 4 des neuen Artikels 7.1.1 § 1 des Energiedekrets sollte deutlicher formuliert werden.

Die Möglichkeit, den Förderzeitraum um fünf Jahre zu verlängern, sofern die ursprünglichen und/oder zusätzlichen Investitionen in die Anlage noch nicht abgeschlossen sind, wurde offensichtlich vorgesehen, um Investoren, die in jüngerer Vergangenheit noch investiert haben, dennoch einen garantierten Ertrag zu bieten. Es gibt jedoch zahlreiche Anlagen zur Erzeugung von Grünstrom, die vor 2002 in Betrieb genommen worden sind, in die jedoch in den letzten Jahren noch erhebliche Investitionen vorgenommen wurden.

Beispiel: eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen wurde 1980 in Betrieb genommen. Die Gewährung von Grünstromzertifikaten zugunsten dieser Anlage wurde ab dem Inkrafttreten des Dekrets beendet, da Produktionsanlagen mit einem Startdatum vor dem 1. Januar 2013 nur Grünstromzertifikate während eines Zeitraums von 10 Jahren nach der ersten Inbetriebnahme erhalten, und zwar gemäß dem neuen Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 2 des Energiedekrets. Eine einmalige Verlängerung um 5 Jahre gemäß Art. 7.1.1 § 1 Absatz 4 würde nach Ablauf des ursprünglichen Zeitraums von 10 Jahren beginnen (im vorliegenden Fall also 1990). Wenn die Investition erst 2008 getätigt wurde, macht dies natürlich keinen Sinn. Auf diese Weise wird eindeutig nicht die bezweckte Investitionssicherheit geboten.

Gemäß dem nachstehenden Vorschlag kann der Förderzeitraum im Sinne von Art. 7.1.1 § 1 Absätze 2 und 3 immer noch um einen zusätzlichen Zeitraum von 5 Jahren verlängert werden. Als Alternative wird jedoch die Möglichkeit geboten, einen zusätzlichen Förderzeitraum von 5 Jahren zu erhalten, der erst an dem Datum beginnt, an dem die zusätzliche Investition in Betrieb genommen wurde (im vorstehenden Beispiel im Jahr 2008).

In Verbindung damit kann bei dieser Berechnung des *Banding*-Faktors natürlich nur der Teil der Investition einbezogen werden, der zum Zeitpunkt der Entscheidung der VREG noch nicht abgeschlossen ist (im vorstehenden Beispiel wird also die bereits erhaltene Beihilfe für die Investition während des Zeitraums 2008-2012 berücksichtigt).

Es ist keine Option, das Datum des Antrags an die VREG anzuwenden, da der Antrag bis zu 3 Jahre vor der Entscheidung (nämlich 2009) erfolgt sein kann, so dass die erhaltene Beihilfe während des Zeitraums 2009-2012 bei der Berechnung des *Banding*-Faktors nicht berücksichtigt würde » (Stellungnahme der VREG vom 20. Juni 2012, *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/6, SS. 12-13).

B.18.2. Die vorerwähnte Stellungnahme der VREG enthält ebenfalls einen konkreten Abänderungsvorschlag, wonach der Verlängerungszeitraum « nach Ablauf des in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Zeitraums beginnt, außer wenn dieses Datum zum Zeitpunkt dieses Antrags in der Vergangenheit liegt ». Im letzteren Fall beginnt der zusätzliche Zeitraum gemäß dem Abänderungsvorschlag « an dem Datum, an dem die zusätzlichen Investitionen in die

Anlage in Betrieb genommen wurden». Im Abänderungsvorschlag ist dabei nicht die bemängelte Bedingung bezüglich des Zeitpunktes, zu dem die zusätzliche Investition ausgeführt wurde, vorgesehen.

B.18.3. Der Abänderungsvorschlag der VREG wurde anschließend in einen im Flämischen Parlament eingereichten Abänderungsantrag aufgenommen (Abänderungsantrag Nr. 1, *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/3, S. 2), die jedoch nicht angenommen wurde.

Weder aus den Vorarbeiten - die im Übrigen keinen Bericht über die Besprechung und Abstimmung über jeden einzelnen Artikel im zuständigen Ausschuss des Flämischen Parlamentes enthalten -, noch aus den Schriftsätzen der Flämischen Regierung kann abgeleitet werden, aus welchen Gründen der Dekretgeber es nicht als sachdienlich erachtet hat, sich der Anregung der VREG anzuschließen.

B.19. Vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets konnten die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen nicht wissen, dass der Zeitpunkt, zu dem sie eine zusätzliche Investition ausführen, im Rahmen der Berücksichtigung für eine Verlängerung des Förderzeitraums nach dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets ausschlaggebend sein würde. Die in Artikel 7.1.1 § 1 Absätze 2 und 3 des Energiedekrets vorgesehenen Zeiträume (der reguläre Förderzeitraum und der Verlängerungszeitraum auf der Grundlage von nicht geleisteten Volllaststunden) waren übrigens noch nicht definiert.

Bezüglich des Ziels, das mit dem in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets angeführten Verlängerungszeitraum angestrebt wurde, nämlich die Rentabilität von Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 zu gewährleisten, ist das Kriterium des Zeitpunktes, zu dem eine zusätzliche Investition ausgeführt wird, nicht relevant, so dass der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt ist. Obwohl das Ziel, die Kosteneffizienz des Systems der Grünstromzertifikate zu verbessern, rechtmäßig ist, kann dieses Ziel nicht dazu dienen, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung Behandlungsunterschiede zwischen Betreibern von Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 einzuführen.

B.20.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5561 bemängeln im fünften Teil ihres zweiten Klagegrunds ebenfalls die in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets enthaltene Bedingung für die Berücksichtigung von zusätzlichen Investitionen in Bezug auf die Inbetriebnahme der Anlage vor dem 1. Januar 2013.

B.20.2. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 13. Juli 2012 geht hervor, dass diese Bedingung auf dem Bemühen beruhte, zu vermeiden, «dass nach der Ankündigung der in

diesem Dekret enthaltenen Maßnahmen noch ein Ansturm von Anpassungen vorgenommen wird, um den Zeitpunkt des Endes [der Gewährung der Beihilfe] noch hinauszuschieben », ohne jedoch die « eingegangenen Verpflichtungen » zu verletzen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, S. 7).

Aus den Vorarbeiten zu dem in B.10.3 eingeordneten - und hier nicht angefochtenen - Dekrets vom 28. Juni 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Energie geht hervor, dass die in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets enthaltene Bedingung bezüglich der Inbetriebnahme der Anlage vor dem 1. Januar 2013 auf einem Irrtum beruht, weshalb durch dieses Dekret die bemängelte Bedingung durch die Bedingung ersetzt wurde, dass die zusätzlichen Investitionen vor dem 1. Juli 2013 ausgeführt und in Betrieb genommen worden sein müssen.

B.20.3. Obwohl das Dekret vom 28. Juni 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Energie am 28. Juni 2013 in Kraft getreten ist, führt die durch dieses Dekret vorgenommene Änderung von Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 *de facto* dazu, dass die im angefochtenen Dekret enthaltene Bedingung in Bezug auf die Inbetriebnahme der Anlage vor dem 1. Januar 2013 keine normgebende Tragweite mehr hat und dass zusätzliche Investitionen berücksichtigt werden für eine Verlängerung des Förderzeitraums, wenn sie vor dem 1. Juli 2013 ausgeführt und in Betrieb genommen wurden.

Im Übrigen entbehrt es hinsichtlich der Zielsetzung, die Kosteneffizienz des Systems der Grünstromzertifikate zu verbessern, ohne die « eingegangenen Verpflichtungen » zu verletzen, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass zusätzliche Investitionen berücksichtigt werden, wenn sie vor dem 1. Juli 2013 ausgeführt und in Betrieb genommen wurden, während dies nicht der Fall ist für Investitionen, die nach diesem Datum ausgeführt und in Betrieb genommen wurden, da die Betreiber im letzteren Fall darüber auf dem Laufenden sind, dass ihre zusätzlichen Investitionen für die Verlängerung der Beihilfe nicht berücksichtigt werden. Der Dekretgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass zu vermeiden ist, dass die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen nach der Ankündigung der neuen Regelung Maßnahmen ergreifen würden, die die durch den Dekretgeber angestrebten Zielsetzungen gefährden könnten.

B.21. Im fünften Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561 führen die klagenden Parteien ebenfalls einen Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit an.

Da sie nicht darlegen, in welchem Sinne die angefochtene Bestimmung unvereinbar sei mit dieser Freiheit, ist dieser Teil diesbezüglich unzulässig.

B.22. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5558 und der fünfte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561 begründet sind, insofern sie sich auf das Kriterium beziehen, wonach eine zusätzliche Investition nur im Rahmen der in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets geregelten Verlängerungsmöglichkeit berücksichtigt wird, wenn diese Investition durchgeführt wurde, bevor der in den Absätzen 2 und 3 dieser Bestimmung erwähnte Zeitraum abgelaufen ist.

Die in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 zweiter Satz des Energiedekrets, ersetzt durch Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2012, enthaltene Wortfolge « und bei denen die zusätzlichen Investitionen ausgeführt wurden, bevor der in den Absätzen 2 und 3 angeführte Zeitraum abgelaufen ist » ist also für nichtig zu erklären. Die betreffende Wortfolge wurde zwar in das Dekret vom 28. Juni 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Energie übernommen, doch der Gerichtshof wurde nicht in Bezug auf dieses Dekret befasst.

B.23. Im dritten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5558 bemängelt die klagende Partei die Tatsache, dass Anlagen, die mehr als zehn Jahre vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets in Betrieb genommen worden seien, zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens mehr Beihilfe erhalten hätten als Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013, die jüngeren Datums seien.

B.24.1. Es obliegt dem Dekretgeber zu beurteilen, inwiefern es notwendig und gegebenenfalls auch zwingend ist, Maßnahmen zu ergreifen im Hinblick auf die Verbesserung der Kosteneffizienz des Systems der Grünstromzertifikate. Es ist kennzeichnend für eine neue Regelung, dass unterschieden wird zwischen Personen, die von Rechtssituationen betroffen sind, auf die die vorherige Regelung Anwendung findet, und Personen, die von Rechtssituationen betroffen sind, auf die die neue Regelung Anwendung findet. Ein solcher Unterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar. Jede Gesetzesänderung wäre nämlich unmöglich, wenn davon ausgegangen würde, dass eine neue Bestimmung deshalb gegen diese Verfassungsbestimmungen verstoßen würde, weil sie die Anwendungsbedingungen der vorherigen Regelung abändert.

B.24.2. Der Umstand, dass in einer vorherigen Regelung mit der Gewährung von Zuschüssen keine zeitliche Begrenzung verbunden war, hindert den Dekretgeber folglich nicht daran, in einer neuen Regelung eine zeitliche Begrenzung für die Gewährung dieser Zuschüsse vorzusehen. Dass Anlagen, die mehr als zehn Jahre vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets in Betrieb genommen worden sind, zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens mehr Beihilfe erhalten hätten als Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013, die jüngeren Datums sind, ist

eine inhärente Folge der Entscheidung des Dekretgebers, die Gewährung von Grünstromzertifikaten zeitlich zu begrenzen, ohne jedoch die Zertifikate zu beeinträchtigen, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets gewährt waren.

B.25. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5558 ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5558

B.26. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5558 ist abgeleitet aus einem Verstoß von Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2012 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, des Vertrauens und der Nichtrückwirkung der Gesetze.

Die klagende Partei führt an, dass die angefochtene Bestimmung dadurch, dass darin eine zeitliche Begrenzung des Rechtes auf Grünstromzertifikate für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 vorgesehen sei, in der Vergangenheit entstandene Situationen und Investitionen regle und somit gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauens und der Nichtrückwirkung der Gesetze verstoße. Außerdem ist sie der Auffassung, dass die angefochtene Bestimmung rückwirkend Rechtsfolgen mit Entscheidungen verbinde, die Unternehmen vor dem Inkrafttreten des Dekrets getroffen hätten, nämlich die Entscheidungen bezüglich der Abschreibungsdauer ihrer Anlagen und bezüglich der Ausführung von zusätzlichen Investitionen.

B.27. Insofern der Klagegrund sich auf die in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 zweiter Satz des Energiedekrets enthaltene Bedingung bezieht, dass zusätzliche Investitionen nur im Rahmen der darin vorgesehenen Verlängerung des Förderzeitraums berücksichtigt würden, wenn sie ausgeführt wurden, bevor der in den Absätzen 2 und 3 von Artikel 7.1.1 § 1 vorgesehene Zeitraum abgelaufen ist, braucht er nicht geprüft zu werden, da er nicht zu einer weiter gehenden Nichtigerklärung führen kann als diejenige, die in B.22 beschlossen wurde.

B.28.1. Das Dekret vom 13. Juli 2012 enthält keine Bestimmungen über das Inkrafttreten des angefochtenen Artikels 4, so dass dieser Artikel am zehnten Tag nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 2012 in Kraft getreten ist.

B.28.2. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen bezüglich der zeitlichen Wirksamkeit von Rechtsnormen findet die angefochtene Bestimmung unmittelbar Anwendung und hat sie keine Rückwirkung. Die unmittelbare Wirkung einer Norm beinhaltet, dass diese Norm nicht nur auf

Situationen anwendbar ist, die nach ihrem Inkrafttreten entstehen, sondern ebenfalls auf die Folgen der unter der vorherigen Regelung entstandenen Situationen, die eintreten oder andauern unter der Geltung der neuen Regelung, insofern diese Anwendung nicht Rechte, die bereits unwiderruflich festgelegt sind, verletzt (siehe unter anderem Kass., 3. Oktober 1994, *Arr. Cass.*, 1994, Nr. 413, und Kass., 9. Januar 1995, *Arr. Cass.*, 1995, Nr. 14).

B.28.3. Der Umstand, dass die angefochtene Bestimmung Folgen mit Entscheidungen verbindet, die durch die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets in Bezug auf die Abschreibungsdauer ihrer Anlagen getroffen wurden, verleiht dieser Bestimmung an sich keine Rückwirkung. Aus der Prüfung des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5558 hat sich im Übrigen bereits ergeben, dass das Kriterium der Abschreibungsdauer einer Anlage sachdienlich ist hinsichtlich der Zielsetzungen des Dekretgebers.

B.28.4. Die angefochtene Bestimmung verletzt keine bereits unwiderruflich festgelegten Rechte, da sie die Grünstromzertifikate, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 13. Juli 2012 gewährt worden sind, in keiner Weise beeinträchtigt.

B.29.1. Wenn der Dekretgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er den Standpunkt vertreten, dass sie mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden muss, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt, oder wenn der Vertrauensgrundsatz übermäßig verletzt wird. Letzteres ist der Fall, wenn die rechtmäßigen Erwartungen einer bestimmten Kategorie von Rechtsunterworfenen missachtet werden, ohne dass ein zwingender Grund allgemeinen Interesses vorliegt, der das Fehlen einer zu ihren Gunsten eingeführten Übergangsregelung rechtfertigen kann.

B.29.2. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten zu dem Vorschlag, der zu dem angefochtenen Dekret geführt hat, bemerkt hat, kann der Vertrauensgrundsatz an sich nicht geltend gemacht werden, um die Aufrechterhaltung der Bedingungen eines Bezuschussungssystems zu verlangen. Der Dekretgeber kann diese Bedingungen für die Zukunft ändern, auch wenn er die Auswirkungen der Änderungen auf bereits getätigte Investitionen berücksichtigen muss (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/2, S. 11).

B.29.3. Artikel 7.1.14 des Energiedekrets bestimmt:

« Alle drei Jahre, und zum ersten Mal vor dem 1. Oktober des Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets, legt die Flämische Regierung nach einer Stellungnahme der VREG dem Flämischen Parlament einen Bewertungsbericht bezüglich der Verpflichtungen in Sachen Zertifikate für erneuerbare Energie und qualitative Kraft-Wärme-Kopplung vor. In diesem Bericht werden die Auswirkungen und die Kosteneffizienz der Zertifikatverpflichtungen bewertet ».

Aus dieser Bestimmung, die laut den Vorarbeiten auf die Artikel 23 § 4 und 25bis letzter Absatz des mittlerweile aufgehobenen Dekrets vom 17. Juli 2000 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes zurückgeht (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2008-2009, Nr. 2165/1, S. 66), geht hervor, dass das System der Grünstromzertifikate regelmäßig hinsichtlich der Auswirkungen und der « Kosteneffizienz » bewertet werden muss. Aus dieser Bestimmung ist folglich ersichtlich, dass der Dekretgeber immer davon ausgegangen ist, dass gewisse Umstände ihn dazu zwingen können, das System der Grünstromzertifikate zu ändern, und dass es aus diesem Grund angebracht ist, eine Bewertung des Systems vorzusehen.

Die Betroffenen konnten somit aus der Regelung des Dekrets bezüglich der grünen Energie nicht ableiten, dass die Bedingungen des Systems uneingeschränkt und für alle Zeit bestehen bleiben würden. Dies gilt umso mehr für Unternehmen im Energiesektor, da sie beruflich handeln und sich in dieser Eigenschaft dessen bewusst sein müssen, dass die Bedingungen des Systems durch die zuständige Behörde für die Zukunft geändert werden können, wenn die wirtschaftlich-sozialen Fakten, auf denen dieses System beruht, sich verändert haben.

B.29.4. Im Übrigen hat der Dekretgeber die Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen auf die bereits getätigten Investitionen berücksichtigt, was unter anderem daraus ersichtlich ist, dass für die Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 eine getrennte Regelung vorgesehen wurde, und dies, wie in B.10.1 in Erinnerung gerufen wurde, um die eingegangenen Verpflichtungen einhalten zu können. Obwohl in dieser Regelung eine zeitliche Begrenzung des Rechtes auf Grünstromzertifikate vorgesehen ist, entspricht der darin geregelte reguläre Förderzeitraum dem bereits in der vorherigen Regelung festgelegten Zeitraum bezüglich der Mindestbeihilfe. Darüber hinaus war der Dekretgeber bemüht, die Beihilfe soweit wie möglich auf dasjenige abzustimmen, was notwendig ist, um eine Anlage rentabel zu machen, und dies drückt sich unter anderem durch die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Möglichkeiten zur Verlängerung des regulären Förderzeitraums aus.

B.29.5. Der Umstand, dass die angefochtene Bestimmung mit den in der Vergangenheit durch die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen getroffenen Entscheidungen bezüglich der Abschreibungsdauer ihrer Anlagen

Folgen verbindet, ist ebenfalls nicht unvereinbar mit dem Vertrauensgrundsatz, da die betreffende Maßnahme gerade bezweckt, eine Verlängerung des regulären Förderzeitraums in den Fällen, in denen diese Verlängerung angebracht ist, um die betreffende Anlage rentabel zu machen, vorzusehen. Unter anderem in Anbetracht dessen, was in B.29.3 dargelegt wurde, konnten die Betreiber von Anlagen, die auf der Grundlage objektiver Fakten - wie dem Umstand, dass die Anlage abgeschrieben ist - als rentabel betrachtet werden können, keine rechtmäßigen Erwartungen in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Rechtes auf Grünstromzertifikate haben, dies zum Nachteil der Verteilungsnetzbetreiber und der Energieverbraucher.

B.30. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5558 ist unbegründet.

In Bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5561

B.31.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5561 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, durch Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2012, insofern er Artikel 7.1.1 § 1 des Energiedekrets ersetze, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 des Dekrets vom 13. Juli 2012, der Artikel 7.1.6 des Energiedekrets abändere.

Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, das Eigentumsrecht der Betreiber von Biogasanlagen werde durch die zeitliche Begrenzung des Rechtes auf Grünstromzertifikate beeinträchtigt.

B.31.2. Aus dem Umstand, dass der Klagegrund Artikel 7.1.1 § 1 des Energiedekrets zum Gegenstand hat, geht hervor, dass die Kritik der klagenden Parteien sich auf die Regelung für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 bezieht. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Regelung.

B.32. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Da diese Bestimmung des internationalen Rechts eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen die Erstgenannte berücksichtigt.

B.33. Vermögenswerte, wie Forderungen, aufgrund deren ihre Inhaber geltend machen können, dass sie zumindest eine legitime und vernünftige Hoffnung haben können, die tatsächliche Nutznießung eines Eigentumsrechts zu erhalten, sind «Eigentum» im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGHMR, 27. November 2007, *Hamer* gegen Belgien, § 75; Große Kammer, 29. März 2010, *Depalle* gegen Frankreich, § 63; 18. Mai 2010, *Plalam S.P.A.* gegen Italien, § 36), wobei diese Erwartung auf einer «ausreichenden Grundlage im innerstaatlichen Recht» beruhen muss (EuGHMR, Große Kammer, 28. September 2004, *Kopecky* gegen Slowakei, § 52; Große Kammer, 29. März 2010, *Depalle* gegen Frankreich, § 63).

B.34. Wie bereits in B.29.3 im Zusammenhang mit der Prüfung des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5558 festgestellt wurde, konnte die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets bestehende Regelung nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie auf Seiten der Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen die rechtmäßige Erwartung in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Bedingungen bezüglich der Gewährung von Grünstromzertifikaten hervorgerufen hätte. Aus dem Umstand, dass die Bedingungen des Systems für die Zukunft geändert werden, kann folglich kein Verstoß gegen das Eigentumsrecht der Erzeuger von grüner Energie abgeleitet werden. Im Übrigen beeinträchtigen die angefochtenen Bestimmungen die in der Vergangenheit gewährten Zertifikate in keiner Weise und führen sie für Biogasanlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 keine grundsätzlichen Änderungen im Bereich der Regelung der Mindestbeihilfe ein.

B.35. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5561 ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5561

B.36.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5561 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 4, 6 und 8 des Dekrets vom 13. Juli 2012 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit der Handels- und Gewerbefreiheit.

Der Klagegrund umfasst acht Teile.

B.36.2. Der Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit wird angeführt im dritten, im fünften, im sechsten, im siebten und im achten Teil des zweiten Klagegrunds.

Da die klagenden Parteien nur im dritten Teil des zweiten Klagegrunds darlegen, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen mit der Handels- und Gewerbefreiheit unvereinbar seien, sind der fünfte, der sechste, der siebte und der achte Teil dieses Klagegrunds diesbezüglich unzulässig, so dass ausschließlich der in diesen Teilen angeführte Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu prüfen ist.

B.37. Im ersten Teil des Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien die Gleichbehandlung hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung des Rechtes auf Grünstromzertifikate von einerseits Anlagen, mit denen nicht nur hohe Investitionskosten, sondern ebenfalls hohe Betriebs- und Wartungskosten verbunden seien (wie Biogasanlagen), und andererseits Anlagen, mit denen zwar hohe Investitionskosten, aber keine hohen Betriebs- und Wartungskosten verbunden seien (wie Wind- und Solarenergie-Anlagen). Nach ihrer Auffassung sei diese Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt angesichts der grundsätzlichen Unterschiede zwischen beiden Kategorien von Anlagen.

Aus der Darlegung dieses Teils in der Klageschrift ist ersichtlich, dass er sich auf die Regelung für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 im Sinne von Artikel 7.1.1 § 1 des Energiedekrets, ersetzt durch Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2012, bezieht.

B.38.1. Für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 werden Grünstromzertifikate grundsätzlich nur während eines Zeitraums von zehn Jahren nach der ersten Inbetriebnahme gewährt.

Wenn eine solche Anlage für die Mindestbeihilfe gemäß Artikel 7.1.6 des Energiedekrets in Frage kommt und der Zeitraum, für den die Mindestbeihilfe gilt, länger als zehn Jahre ist,

werden Grünstromzertifikate während des Zeitraums, in dem die Anlage für die Mindestbeihilfe in Frage kommt, gewährt (Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 2). Dies ist unter anderem der Fall bei Anlagen für Bioabfall-Fermentation mit Nachkompostierung, für die ein Mindestförderzeitraum von zwanzig Jahren vorgesehen ist (Artikel 7.1.6 § 1 Absatz 8 des Energiedekrets). Der für diese Anlagen vorgesehene Mindestförderzeitraum ist auf das Dekret vom 6. Mai 2011 zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 zurückzuführen. In diesem Dekret wurde ebenfalls der Betrag der Mindestbeihilfe je übertragenes Zertifikat für den Biogassektor überdacht (Artikel 7.1.6 § 1 Absätze 4 und 5 des Energiedekrets).

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 6. Mai 2011 heißt es:

«Die derzeit im Dekret vorgesehene Mindestbeihilfe für Biogasanlagen und Bioabfall-Fermentation gilt für neue Anlagen und berücksichtigt nicht ausreichend die Tatsache, dass der gestiegene Preis für die Biomasse auch Auswirkungen auf die Rendite der bestehenden Anlagen hat. Daher wird in Bezug auf die Mindestbeihilfe eine Annäherung zwischen den neuen und den bestehenden Anlagen vorgesehen. Eine begrenzte Unterscheidung zwischen den bestehenden und den neuen Anlagen kann unter anderem durch die Möglichkeit, eine Beihilfe für ökologische Investitionen zu beantragen, gerechtfertigt sein.

Die Verlängerung des Zeitraums für die Mindestbeihilfe von neuen und bestehenden Anlagen für Bioabfall-Fermentation mit Nachkompostierung ist eine logische Folge des Abschreibungszeitraums von 20 Jahren für diese Anlagen, der auch in der Berechnung des unrentablen Anteils so vorgesehen wurde» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2010-2011, Nr. 948/4, S. 7).

B.38.2. Daraus geht hervor, dass der Dekretgeber bei der Annahme des vorerwähnten Dekrets vom 6. Mai 2011 spezifische Maßnahmen für Biogasanlagen vorgesehen hat, dies unter anderem, weil der «Preis für die Biomasse auch Auswirkungen auf die Rendite der [...] Anlagen hat».

Die diesbezüglich durch das Dekret vom 6. Mai 2011 in das Energiedekret eingeführten Bestimmungen wurden durch das angefochtene Dekret nicht geändert.

B.38.3. Die Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen können unter bestimmten Bedingungen eine Verlängerung des Förderzeitraums bei der Flämischen Energieagentur beantragen, wobei die Beihilfe, wenn diese Verlängerung auf der Grundlage von Artikel 7.1.1 § 1 Absätze 4 und 5 des Energiedekrets gewährt wird, entsprechend einem durch die Flämische Regierung bestimmten unrentablen Anteil gewährt wird. Bei dieser Festlegung berücksichtigt die Regierung, gemäß Artikel 7.1.4/1 § 4 des Energiedekrets, nicht nur die veranschlagten Investitionskosten, sondern auch unter anderem und zumindest die

Brennstoffkosten und den Elektrizitätspreis. Während dieses Verlängerungszeitraums sind folglich zumindest bestimmte Betriebskosten zu berücksichtigen.

Aus dem - hier nicht angefochtenen - Dekret vom 28. Juni 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Energie geht außerdem hervor, dass Betreiber für eine Verlängerung des regulären Förderzeitraums in Frage kommen können, « auch wenn es sich nicht um eine ursprüngliche Investition oder zusätzliche Investitionen handelt, die noch nicht abgeschrieben sind ». Während der Vorarbeiten wurde in diesem Zusammenhang angeführt, dass « dies relevant sein kann, wenn die Betriebskosten höher sind als die Einnahmen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2012-2013, Nr. 2031/1, S. 11).

B.39. Wie in B.5.1 in Erinnerung gerufen wurde, wollte der Dekretgeber mit dem angefochtenen Dekret die Beihilfe für Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen zeitlich begrenzen, unter anderem, um die Kosten für die Endverbraucher unter Kontrolle zu halten und die gesellschaftliche Akzeptanz für erneuerbare Energien zu gewährleisten. In Bezug auf diese Zielsetzung und angesichts der Tatsache, dass der Dekretgeber, wie aus dem Vorstehenden ersichtlich ist, sehr wohl den Umstand berücksichtigt hat, dass mit bestimmten Anlagen hohe Betriebs- und Wartungskosten verbunden sind, entbehrt die im ersten Teil des Klagegrunds bemängelte Gleichbehandlung nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Im Übrigen kann der Dekretgeber im Rahmen eines durch ihn eingeführten Zuschussystems Prioritäten setzen, um, wie in den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret angeführt wurde, « zu gewährleisten, dass zunächst das Potenzial der preiswertesten Techniken vollständig ausgeschöpft wird » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, S. 10). Der Gerichtshof verfügt in diesem Bereich nicht über die gleiche Ermessensfreiheit wie der Dekretgeber.

B.40. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561 ist unbegründet.

B.41. Im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561 führen die klagenden Parteien an, dass mit Artikel 7.1.4/1 § 4 des Energiedekrets, eingefügt durch Artikel 6 des Dekrets vom 13. Juli 2012, dadurch, dass darin nicht die Betriebs- und Wartungskosten als Parameter angeführt seien, die die Flämische Regierung bei der Festlegung der Methode zur Berechnung des unrentablen Anteils berücksichtigen müsse, Anlagen, mit denen sowohl hohe Investitionskosten als auch hohe Betriebs- und Wartungskosten verbunden seien, ohne vernünftige Rechtfertigung auf die gleiche Weise behandelt würden wie Anlagen, mit denen zwar hohe Investitionskosten verbunden seien, aber keine hohen Betriebs- und Wartungskosten.

B.42. Aufgrund von Artikel 7.1.4/1 § 1 Absatz 2 des Energiedekrets werden die unrentablen Anteile für repräsentative Projektkategorien berechnet, die durch die Flämische Regierung festgelegt werden.

Aufgrund von Artikel 7.1.4/1 § 1 Absätze 3 und 4 des Energiedekrets werden die unrentablen Anteile unter anderem für neue Projekte berechnet, für die Zertifikate aufgrund von Artikel 7.1.1 § 2 - der sich auf die Regelung für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 bezieht - gewährt werden können, und für laufende Projekte während des Zeitraums, in dem sie Zertifikate aufgrund von Artikel 7.1.1 § 1 Absätze 4 und 5 - der sich auf den Verlängerungszeitraum für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 bezieht - erhalten können, und zwar gemäß einer durch die Flämische Regierung festzulegenden Methode.

Aufgrund von Artikel 7.1.4/1 § 4 desselben Dekrets muss die Flämische Regierung bei der Festlegung dieser Methode zumindest eine Reihe von Parametern berücksichtigen, darunter die Investitionskosten, den Abschreibungszeitraum, die Brennstoffkosten und den Elektrizitätspreis.

B.43.1. In Bezug auf die Festlegung der unrentablen Anteile heißt es in den Vorarbeiten:

«Für jede Technologie, die durch die Politik unterstützt werden soll, wird jährlich ein Förderverlauf für einen Zeitraum von drei Jahren veranschlagt auf der Grundlage der unrentablen Anteile (UA), wobei das optimierte UA-Modell angewandt wird, damit die vorgesehene Beihilfe möglichst den erwarteten Entwicklungen der Technologieparameter entspricht. Die Parameter des UA-Modells werden auf transparente Weise festgelegt. Um einen deutlichen Investitionsrahmen zu gewährleisten, legt die Flämische Regierung sowohl die Berechnungsmethode als auch die anzuwendenden Parameter in der Berechnungsmethode ausführlich fest. Für diese Parameter wird möglichst auf allgemeine und öffentlich zugängliche Daten Bezug genommen, wie beispielsweise Börsenindikatoren für Elektrizität und (fossile) Brennstoffe. Nur dort, wo keine vorher definierbaren Indikatoren festzulegen sind, muss die unabhängige Beobachtungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Fachkenntnis noch eigene Prognosen stellen, die möglichst objektiv untermauert sind.

Auch für laufende Projekte, für die ein *Banding*-Faktor berechnet werden muss, wird die Beihilfe jährlich entsprechend einem geänderten Elektrizitätspreis angepasst, wenn der *Banding*-Faktor sich um mehr als 2 % im Verhältnis zum geltenden *Banding*-Faktor verändert. Der Elektrizitätspreis ist nämlich ein wichtiger Faktor bei der Festlegung des unrentablen Anteils, für den gute Indikatoren vorliegen. Für andere Faktoren, die sich während des Betriebszeitraums ändern können, ist es oft schwieriger, Preisentwicklungen zu bestimmen. Für die Biomassepreise sind beispielsweise viel weniger allgemein gültige Indikatoren bekannt, insbesondere unter Berücksichtigung des breiten Spektrums von verschiedenen Biomasseströmen und Biomassemerkmalen auf dem Markt. In diesem Fall wird berücksichtigt, dass Biomasse auch ein Ersatz für fossile Brennstoffe ist und daher global gesehen dem gleichen Trend folgt, der auch an die Elektrizitätspreise gebunden ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass teurere fossile Brennstoffe zu höheren Elektrizitätspreisen führen (mehr Einkommen für Erzeuger von Grünstrom) und mit höheren Biomassepreisen einhergehen (mehr Ausgaben für Erzeuger von Grünstrom), wodurch die Gesamtauswirkungen auf die unrentablen Anteile und die *Banding*-

Faktoren begrenzt bleiben und eine Aktualisierung zu höheren Verwaltungskosten im Verhältnis zu den Effizienzgewinnen führen würde. [...]

Diese Anpassungen und Präzisierungen des Zertifikatsystems erfordern viele zusätzliche Initiativen einer Dienststelle innerhalb der Flämischen Energieagentur, die als Beobachtungsstelle der VREG fungieren wird. Hierzu wird zusätzliches Personal vorgesehen.

Das zusätzliche Aufgabenpaket umfasst:

[...]

- die Verwaltung und Anpassung des Modells für die Berechnung des unrentablen Anteils (das UA-Modell für neue und bestehende Anlagen);

- die Bestimmung des aktuellen Preises von Elektrizität, fossilen Brennstoffen und Biomasse und eine kurzfristige Prognose (Wachstumsrate für die folgenden fünf Jahre);

[...]

- die Auswirkungen der Politik auf die flämische Wirtschaft;

[...]

- mindestens jährliche Berichterstattung über die Parameter und Ergebnisse der Berechnungen des unrentablen Anteils;

- Vorschläge für eine Politik ausarbeiten, um die Unterstützung maximal auf die unrentablen Anteile abzustimmen;

- die Behandlung der Anträge in Bezug auf die Verlängerung des Förderzeitraums für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013;

[...]

Die Flämische Regierung muss zur Unterstützung dieser Aufgaben auf die Fachkenntnis von VEA und VREG zurückgreifen können. Eine gute Bestimmung des unrentablen Anteils bildet nämlich die Grundlage zum Ausbau eines guten Unterstützungsmechanismus. Eine gute und strukturierte Kontrolle des Unterstützungssystems und dessen Auswirkungen müssen gewährleisten, dass die Unterstützung möglichst effektiv und effizient verläuft.

In concreto wird das für die Festlegung der *Banding*-Faktoren einzuhaltende Verfahren folgende Schritte umfassen:

- die Beobachtungsstelle wendet in Konzertierung mit den Beteiligten ein optimiertes UA-Modell an. In diesem durch die Flämische Regierung festgelegten UA-Modell werden zumindest die folgenden Parameter berücksichtigt: Investitionskosten, Abschreibungszeitraum, Brennstoffkosten und Elektrizitätspreis;

- die Beobachtungsstelle überwacht eng alle Parameter, die einen Einfluss auf das Ergebnis des UA-Modells haben. Mindestens einmal im Jahr (zwei Mal jährlich für Solarenergie) erstellt

die Beobachtungsstelle einen Bericht mit einer Veranschlagung des UA je Projekttyp für die kommenden drei Jahre. Für Solarenergie ist eine häufigere Aktualisierung erforderlich wegen der schnelleren Entwicklung der Investitionskosten und des sich daraus ergebenden unrentablen Anteils als für andere erneuerbare Energiequellen;

- im Zusammenhang mit diesem Bericht organisiert die Beobachtungsstelle eine Konzertierung mit den Beteiligten. Die Flämische Regierung kann Modalitäten bezüglich des Themas, der Methode und der Teilnehmer an der Konzertierung festlegen. Nach einer Analyse und etwaigen Bearbeitung der Rückmeldungen wird der Bericht abgeschlossen;

- die Beobachtungsstelle berechnet für die übrigen Projekttypen die *Banding*-Faktoren auf der Grundlage der berechneten unrentablen Anteile und des *Banding*-Teilers;

- auf der Grundlage des regelmäßigen Berichts dieser Beobachtungsstelle werden die *Banding*-Faktoren der Flämischen Regierung und dem für Energie zuständigen Minister mitgeteilt » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, SS. 8-10).

B.43.2. Daraus wird ersichtlich, dass der Dekretgeber bei der zu gewährenden Beihilfe die jeweiligen Merkmale verschiedener Projektkategorien berücksichtigen wollte und dass er ebenfalls bei den in der Berechnungsmethode der unrentablen Anteile anzuwendenden Parameter bestrebt war, möglichst mit « allgemeinen und öffentlich zugänglichen Daten [...], wie beispielsweise Börsenindikatoren für Elektrizität und (fossile) Brennstoffe » zu arbeiten. Der Dekretgeber ist dabei davon ausgegangen, dass nicht in allen Fällen « vorher definierbare Indikatoren » festgelegt werden können; daher wurde die Flämische Regierung ermächtigt, die Methode zur Berechnung des unrentablen Anteils festzulegen. In den Vorarbeiten wurde ferner hervorgehoben, dass die Flämische Regierung dabei auf die in spezialisierten Einrichtungen, wie der Flämischen Energieagentur und der VREG, vorhandene Sachkenntnis zurückgreifen kann.

B.44. In Bezug auf die vorerwähnten Zielsetzungen und unter Berücksichtigung der technischen Beschaffenheit der betreffenden Angelegenheit entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass der Dekretgeber die Flämische Regierung ermächtigt hat, die relevanten Parameter festzulegen. Er konnte dabei den Standpunkt vertreten, dass eine Reihe von Parametern derart relevant sind für alle Projektkategorien, dass die Flämische Regierung bei der Festlegung der Methode zur Berechnung des unrentablen Anteils zumindest diese - per Dekret festgelegten - Parameter berücksichtigen muss.

Die im Dekret festgelegten Parameter, die die Flämische Regierung « zumindest » berücksichtigen muss, beziehen sich im Übrigen unter anderem auf die Brennstoffkosten und den Elektrizitätspreis, die als Betriebskosten gelten können.

B.45. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561 ist unbegründet.

B.46. Im dritten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561 bemängeln die klagenden Parteien, dass für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 eine «Regelung der festen Beihilfe» ohne eine Rentabilitätsgarantie vorgesehen sei, während für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 und für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013, die sich in einem Verlängerungszeitraum befänden, eine «Regelung der veränderlichen Beihilfe» mit einer nach oben begrenzten Rentabilitätsgarantie vorgesehen sei. Sie führen an, dieser Behandlungsunterschied sei nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit der Handels- und Gewerbefreiheit.

B.47. Wie in B.10.1 in Erinnerung gerufen wurde, wollte der Dekretgeber im Wesentlichen «die Effizienz der Beihilfe steigern, indem der Zeitraum der Beihilfe durch Zertifikate begrenzt wird, ohne im Rahmen der Rechtssicherheit die durch Dekret eingegangenen Verpflichtungen anzutasten» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, S. 6). Aus diesem Grund hat er eine unterschiedliche Regelung für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 und Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 vorgesehen.

Die Regelung für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 beruht auf der Zielsetzung, «die Höhe der Beihilfe von der Rentabilität der Anlagen abhängig [zu machen]» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, S. 3). In Bezug auf diese Zielsetzung ist es sachdienlich, eine «Regelung der veränderlichen Beihilfe» mit einer Rentabilitätsgarantie vorzusehen.

Für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 hat der Dekretgeber «die eingegangenen Verpflichtungen» soweit wie möglich einhalten wollen. Hinsichtlich dieser Zielsetzung ist es ebenfalls sachdienlich, eine «Regelung der festen Beihilfe» ohne Rentabilitätsgarantie vorzusehen; in der vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets bestehenden Regelung war nämlich auch eine solche Förderregelung vorgesehen. Der Dekretgeber hat für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 jedoch auch eine Reihe von Korrekturen vorgesehen, in denen er unter anderem festgelegt hat, dass in dem Fall, dass die Investition am Ende des regulären Förderzeitraums noch nicht vollständig abgeschlossen ist, eine Verlängerung des Förderzeitraums gewährt werden kann, in dem eine «Regelung der veränderlichen Beihilfe» mit einer Rentabilitätsgarantie gilt. Die Verlängerung des Förderzeitraums um den Zeitraum, in dem eine «Regelung der veränderlichen Beihilfe» mit einer Rentabilitätsgarantie gilt, beruht auf einem Unterscheidungskriterium, das, wie bereits in B.13.2 bei der Prüfung des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5558 festgestellt wurde, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist. Angesichts der Zielsetzung, die dem im Dekret vorgesehenen Verlängerungszeitraum zugrunde liegt - eine Zielsetzung, die im

Wesentlichen darauf hinausläuft, dass eine zusätzliche Beihilfe angeboten werden muss, wenn auf der Grundlage von objektiven Fakten (wie der Umstand, dass eine Anlage noch nicht abgeschlossen ist) festgestellt wird, dass eine Anlage noch nicht als rentabel angesehen werden kann -, entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass die Regeln bezüglich der während des betreffenden Verlängerungszeitraums zu gewährenden Beihilfe auf die Systematik der Regeln, die für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 gelten, abgestimmt werden.

B.48. Der im dritten Teil des zweiten Klagegrunds bemängelte Behandlungsunterschied entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.49.1. Die klagenden Parteien führen im dritten Teil des zweiten Klagegrunds ebenfalls einen Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit an.

B.49.2. Die Handels- und Gewerbefreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit verstanden werden. Sie verhindert nicht, dass ein Dekret die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Der Dekretgeber würde nur die Handels- und Gewerbefreiheit verletzen, wenn er sie einschränken würde, ohne dass hierzu eine Notwendigkeit bestünde, oder wenn diese Einschränkung offensichtlich unverhältnismäßig gegenüber der Zielsetzung wäre.

B.49.3. Ohne dass geprüft werden muss, ob die angefochtenen Maßnahmen als Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit eingestuft werden können, ergibt sich aus dem Vorstehenden hinlänglich, dass diese Maßnahmen durch die Zielsetzungen des Dekretgebers vernünftig gerechtfertigt sind.

B.50. Der dritte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561 ist unbegründet.

B.51. Im vierten Teil des Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien, dass für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013, die sich in den in Artikel 7.1.1 § 1 Absätze 4 und 5 des Energiedekrets vorgesehenen Verlängerungszeiträumen befänden und die in den Vorteil einer maximalen Beihilfe gelangen könnten, festgelegt sei, dass der *Banding*-Faktor höchstens 1 oder « B_{tot} » betrage, während für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013, die während des ursprünglichen Förderzeitraums in den Vorteil einer maximalen Beihilfe gelangen könnten, vorgesehen sei, dass der *Banding*-Faktor höchstens 1,25 betrage.

B.52. Gemäß Artikel 7.1.4/1 § 1 Absätze 5 und 8 des Energiedekrets berechnet die Flämische Energieagentur auf der Grundlage der unrentablen Anteile jeweils auch die entsprechenden *Banding*-Faktoren und muss diese Instanz den Bericht mit der Berechnung der unrentablen Anteile und der entsprechenden *Banding*-Faktoren jährlich der Flämischen

Regierung und dem Minister übermitteln. Die Flämische Regierung legt das Verfahren zur Anpassung der neuen *Banding*-Faktoren auf der Grundlage des Berichts fest (Artikel 7.1.4/1 § 1 Absatz 9). Aufgrund von Artikel 7.1.4/1 § 4 Absatz 4 des Energiedekrets kann die Flämische Regierung im Rahmen der Berechnungsmethode des unrentablen Anteils Höchstwerte für die anzuwendenden Parameter oder für den *Banding*-Faktor vorschreiben. Gemäß Artikel 7.1.4/1 § 4 letzter Absatz dieses Dekrets beträgt dieser *Banding*-Faktor nie mehr als 1,25.

Gemäß Artikel 7.1.1 § 1 Absätze 4 und 5 des Energiedekrets, die sich auf die Verlängerung des Förderzeitraums für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 beziehen, beträgt der *Banding*-Faktor höchstens 1 oder, im Fall einer zweiten Verlängerung, « B_{tot} für das laufende Kalenderjahr im Sinne von Artikel 7.1.10 § 2 ».

B.53.1. In Bezug auf den *Banding*-Faktor heißt es in den Vorarbeiten:

«Die Flämische Regierung legt die Methode fest, die anzuwenden ist, und sie kann bestimmen, dass gewisse Parameter nicht höher sein dürfen als ein festgelegter Höchstwert. So kann beispielsweise der Anstieg des Biomassepreises oder der *Banding*-Faktor insgesamt begrenzt werden, weil die Flämische Regierung der Auffassung ist, dass es über eine bestimmte Obergrenze hinaus nicht mehr ihrer politischen Vision entspricht, die Produktion von Grünstrom zu fördern.

[...]

Das weitere Verfahren zur Anpassung der *Banding*-Faktoren wird durch die weitere Ausarbeitung der vorliegenden Reform mit einer Änderung des Energieerlasses festgelegt, mit Ausnahme der Anpassung an laufende Projekte, die 1 Monat nach der Veröffentlichung des Berichts in Kraft tritt. Der Bericht, den die Beobachtungsstelle der Flämischen Regierung übermittelt, wird anschließend durch den für Energie zuständigen Minister durch einen ministeriellen Erlass bestätigt. Wenn der für Energie zuständige Minister von den angepassten *Banding*-Faktoren, die im Bericht angeführt sind, abweichen möchte, legt er der Flämischen Regierung einen Vorschlag für einen Beschluss vor, und diese begründet, warum sie von dem Bericht abweicht.

Wenn die Beobachtungsstelle feststellt, dass ein struktureller Überschuss oder Mangel an Zertifikaten entsteht und der erwartete Marktpreis pro Zertifikat strukturell von der Veranschlagung auf der Grundlage eines Geldbußpreises und Marktgleichgewichts abweicht, wird dies der Flämischen Regierung gemeldet und können auf dieser Grundlage ergänzende Maßnahmen ergriffen werden, damit der Markt wieder ins Gleichgewicht gelangt, beispielsweise indem für neue Anlagen die *Banding*-Faktoren oder die Quotenziele angepasst werden.

[...]

Durch die Einführung des *Banding* wird in Zukunft für neue Anlagen der Druck der Mindestbeihilfe auf die Tarife verschwinden. Ein leistungsfähiges *Banding*-System wird nämlich dafür sorgen, dass es nicht notwendig sein wird, auf die Mindestbeihilfe zurückzugreifen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, SS. 10-11).

B.53.2. Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber ein System einführen wollte, das es ermöglicht, bei der Gewährung von Grünstromzertifikaten Änderungen auf dem Zertifikatmarkt zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurde die Flämische Regierung ermächtigt, die *Banding*-Faktoren festzulegen, sie regelmäßig zu bewerten und gegebenenfalls anzupassen. Der Dekretgeber hat auf diese Weise der Flämischen Regierung eine breite Ermessensbefugnis gewährt, doch er hat gleichzeitig Höchstgrenzen für die *Banding*-Faktoren vorgesehen, was angesichts der mit dem angefochtenen Dekret angestrebten Zielsetzung bezüglich der Steigerung der Kosteneffizienz des Systems nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.54. Wie bereits in B.47 bei der Prüfung des dritten Teils des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561 festgestellt wurde, entbehrt es hinsichtlich der Zielsetzung des Dekretgebers, die Kosteneffizienz des Systems zu steigern, indem der Zeitraum der Beihilfe durch Zertifikate begrenzt wird, ohne im Rahmen der Rechtssicherheit die durch Dekret eingegangenen Verpflichtungen zu verletzen, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass die Regelung bezüglich der zu gewährenden Beihilfe unterschiedlich ist, je nachdem, ob eine Anlage vor oder ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurde.

Die Betreiber von Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 und die Betreiber von Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 befinden sich im Übrigen hinsichtlich des bemängelten Behandlungsunterschieds in unterschiedlichen Situationen, da der maximale *Banding*-Faktor für die Ersteren nur nach Ablauf des regulären Förderzeitraums gilt. Sie haben somit bereits während dieses Förderzeitraums Grünstromzertifikate erhalten und haben ihre Investitionen bereits teilweise abschreiben können.

B.55. Der vierte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561 ist unbegründet.

B.56. Der fünfte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561 wurde bereits in B.15-B.22 geprüft.

B.57. Im sechsten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561 bemängeln die klagenden Parteien, dass die Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013, für die man eine Kapazitätserweiterung vornehmen möchte, nicht in den Vorteil einer Beihilfe gelangen könnten, außer in dem Fall, dass die in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets festgelegten Bedingungen bezüglich zusätzlicher Investitionen erfüllt seien, während Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013, bei denen eine gleiche Kapazitätserweiterung vorgenommen werde, wohl in den Vorteil der Beihilfe gelangen könnten.

B.58. Wie bereits mehrmals festgestellt wurde, entbehrt es hinsichtlich der Zielsetzungen des Dekretgebers nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass die Regelung bezüglich der zu gewährenden Beihilfe unterschiedlich ist, je nachdem, ob eine Anlage vor oder ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurde. Die Regelung für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 beruht auf Prinzipien, die sich grundlegend von den Prinzipien unterscheiden, die der Regelung für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 zugrunde liegen, so dass diese Regelungen in Bezug auf Einzelaspekte nicht sinnvoll miteinander verglichen werden können. Die in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets enthaltenen Bedingungen, unter denen eine zusätzliche Investition für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 berücksichtigt wird, spielen ausschließlich eine Rolle im Rahmen der Beurteilung einer möglichen Verlängerung des regulären Förderzeitraums, während für Anlagen mit Startdatum ab dem 1. Januar 2013 keine Verlängerung des Förderzeitraums per Dekret vorgesehen ist.

B.59. Insofern im sechsten Teil der Behandlungsunterschied zwischen Anlagen mit Startdatum vor bzw. ab dem 1. Januar 2013 bemängelt wird, ist er unbegründet.

B.60. Insofern der sechste Teil des Klagegrunds sich auf die in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets enthaltenen Bedingungen bezieht, unter denen eine zusätzliche Investition im Rahmen einer Verlängerung des Förderzeitraums berücksichtigt wird, deckt sich die Prüfung dieses Teils teilweise mit der Prüfung des siebten Teils dieses Klagegrunds, der sich auf die in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 dritter Satz Buchstabe a) des Energiedekrets enthaltene Bedingung bezieht, und mit der Prüfung des fünften Teils dieses Klagegrunds, der sich auf die in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 zweiter Satz dieses Dekrets enthaltenen Bedingungen bezieht; dieser Teil wurde bereits in B.15-B.22 geprüft.

Was die übrigen Bedingungen betrifft, legen die klagenden Parteien nicht dar, inwiefern sie nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar wären, so dass der sechste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561 in dieser Hinsicht unzulässig ist.

B.61. Im siebten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561 bemängeln die klagenden Parteien, dass zusätzliche Investitionen von mindestens 100 000 Euro für wesentliche Bestandteile von Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013, die jedoch weniger als 20 Prozent der ursprünglichen Investition darstellten, nicht im Rahmen der in Artikel 7.1.1 § 1 Absätze 4 und 5 des Energiedekrets vorgesehenen Verlängerungszeiträume berücksichtigt würden.

B.62. Aufgrund von Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets wird der Wert einer zusätzlichen, noch nicht vollständig abgeschriebenen Investition im Rahmen der Verlängerung

des Förderzeitraums nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 20 Prozent der ursprünglichen Investition und mindestens 100 000 Euro beträgt sowie ausschließlich wesentliche Bestandteile im Hinblick auf die Produktion von Grünstrom betrifft.

B.63.1. Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass der Grenzwert bezüglich des Prozentsatzes von 20 Prozent der ursprünglichen Investition nicht im Verhältnis zur Zielsetzung des Dekretgebers, nämlich die Begrenzung der Verwaltungskosten, stehe.

B.63.2. In den Vorarbeiten heißt es:

« Zur Begrenzung der Verwaltungskosten wird ein Grenzwert eingeführt, damit noch nicht abgeschriebene Investitionen von begrenzter Höhe [...] nicht berücksichtigt werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, S. 7).

B.63.3. Obwohl die Begrenzung der Verwaltungskosten, die einerseits mit der Bearbeitung der Anträge auf Verlängerung des Förderzeitraums und andererseits mit der Gewährung von Grünstromzertifikaten während dieses Verlängerungszeitraums einhergeht, eine legitime Zielsetzung darstellt, kann der Grenzwert in Form eines Prozentsatzes von 20 Prozent der ursprünglichen Investition nicht als eine Maßnahme angesehen werden, die im Verhältnis zu dieser Zielsetzung steht.

Angesichts der hohen Investitionskosten, die mit Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen verbunden sind, schließt dieser Grenzwert nämlich wesentliche zusätzliche Investitionen von der Beihilferegelung aus.

B.63.4. Es ist zwar ebenfalls die Hauptzielsetzung des angefochtenen Dekrets zu berücksichtigen, die darin besteht, die Kosteneffizienz des Systems der Grünstromzertifikate zu verbessern. Angesichts dessen, dass der Dekretgeber die in Artikel 7.1.1 § 1 des Energiedekrets vorgesehenen Verlängerungszeiträume gerade eingeführt hat, um die Rentabilität von Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 soweit wie möglich zu gewährleisten, erweist sich der Grenzwert von 20 Prozent jedoch auch hinsichtlich der Zielsetzung, die Kosteneffizienz des Systems zu verbessern, als unverhältnismäßig.

B.64. Der siebte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561 ist begründet.

In Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 dritter Satz des Energiedekrets, ersetzt durch Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2012, ist die Wortfolge « 20 % der ursprünglichen Investition » für nichtig zu erklären.

B.65. Im achten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5561 bemängeln die klagenden Parteien, dass keine Rentabilitätsgarantie auf der Grundlage einer Berechnung des unrentablen Anteils während des in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 3 des Energiedekrets vorgesehenen Verlängerungszeitraums auf der Grundlage von nicht geleisteten Volllaststunden vorgesehen sei, während dies wohl der Fall sei während der in Artikel 7.1.1 § 1 Absätze 4 und 5 desselben Dekrets vorgesehenen Verlängerungszeiträume auf der Grundlage von nicht abgeschriebenen Investitionen.

B.66.1. Aufgrund von Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 3 des Energiedekrets kann für Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 unter bestimmten Bedingungen eine Verlängerung des regulären Förderzeitraums beantragt werden für den Zeitraum, der notwendig ist, um die Anzahl Grünstromzertifikate zu erhalten, die der Anzahl Grünstromzertifikate entspricht, die gemäß der Anzahl Volllaststunden für die betreffende Projektkategorie zu gewähren sind und in Übereinstimmung mit der ursprünglich installierten Nennleistung aus erneuerbaren Energiequellen gehandhabt wurde.

Aufgrund von Artikel 7.1.1 § 1 Absätze 4 und 5 desselben Dekrets kann für eine Anlage mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013 zusätzlich eine Anzahl Grünstromzertifikate während eines zusätzlichen Zeitraums von fünf Jahren gewährt werden - der gegebenenfalls erneut um fünf Jahre verlängert werden kann - nach Ablauf des regulären Förderzeitraums und des Verlängerungszeitraums auf der Grundlage von nicht geleisteten Volllaststunden, und dies auf der Grundlage eines *Banding*-Faktors, der für den Teil der ursprünglichen Investition oder von etwaigen zusätzlichen Investitionen in die Anlage berechnet wird, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der vorerwähnten Zeiträume noch nicht abgeschrieben ist.

B.66.2. Aufgrund von Artikel 7.1.4/1 § 1 Absatz 4 des Energiedekrets, eingefügt durch Artikel 6 des Dekrets vom 13. Juli 2012, werden die unrentablen Anteile unter anderem für die laufenden Projekte berechnet während des Zeitraums, in dem sie Zertifikate erhalten können aufgrund von Artikel 7.1.1 § 1 Absätze 4 und 5 dieses Dekrets in Bezug auf die vorerwähnten Verlängerungsmöglichkeiten auf der Grundlage von nicht abgeschriebenen Investitionen. Für die Verlängerungsmöglichkeit auf der Grundlage von nicht geleisteten Volllaststunden ist im Energiedekret nicht ausdrücklich festgelegt, dass die Grünstromzertifikate entsprechend einer Berechnung des unrentablen Anteils gewährt werden.

B.67.1. Die Flämische Regierung führt an, dass die Beihilfe im Rahmen der Verlängerungsmöglichkeit auf der Grundlage von nicht geleisteten Volllaststunden sehr wohl entsprechend der Rentabilität der Anlagen gewährt werde und dass aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Dekret hervorgehe, dass dies auch die Absicht des Dekretgebers gewesen sei.

B.67.2. In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« In den Fällen 1 und 2 [gemeint sind Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013, die nicht für eine Mindestbeihilfegarantie berücksichtigt wurden, und Anlagen mit Startdatum vor dem 1. Januar 2013, die wohl für eine Mindestbeihilfegarantie berücksichtigt wurden] kann ein Betreiber eine Verlängerung der Beihilfe für den Zeitraum beantragen, den er benötigt, um die Anzahl Zertifikate zu erhalten, die gemäß der Berechnung des unrentablen Anteils (UA-Berechnung) notwendig ist, um die in der Berechnung veranschlagte Rentabilität zu erreichen. Dabei wird die Verlängerung erfolgen, bis die Anzahl Volllaststunden erreicht ist, die für die betreffende Projektkategorie und entsprechend der ursprünglich installierten Nennleistung aus erneuerbaren Energiequellen gehandhabt wurde.

[...]

Auf diese Weise bleibt die Rentabilität bestehender Anlagen garantiert. Die Anlage muss aber fachgerecht installiert worden sein, um für die Beihilfe in Frage zu kommen. Auf diese Weise wird vermieden, dass schlecht installierte Anlagen in den Vorteil der zusätzlichen Beihilfe gelangen können. Ferner muss der Mangel einen Mindestprozentsatz gegenüber der ursprünglich zu erwartenden Beihilfe ausmachen. Auf diese Weise wird vermieden, dass der VREG und der Beobachtungsstelle eine schwere administrative Belastung auferlegt wird, weil sie für Anlagen eine sehr begrenzte Anzahl von Zertifikaten zusätzlich gewähren müssen. Für Solarmodule gilt diese Verlängerung nicht, weil der Betreiber selbst für eine ausreichend optimale Anbringung verantwortlich war, um die Rendite zu erreichen, die er als ausreichend erachtete, und weil die Produktion dabei genau veranschlagt werden kann.

In den Fällen 1 und 2 kann ein Betreiber nach dem ersten Förderzeitraum auch eine weitere Beihilfe beantragen, wenn diese notwendig ist. Dabei wird ein Förderniveau auf der Grundlage einer UA-Berechnung bestimmt, wobei die ursprünglichen Investitionen oder zusätzlichen Investitionen, die noch nicht beschrieben sind, berücksichtigt werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, SS. 6-7).

B.67.3. Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber die Absicht hatte, die Grünstromzertifikate sowohl während des Verlängerungszeitraums auf der Grundlage von nicht geleisteten Volllaststunden als auch während des Verlängerungszeitraums auf der Grundlage von nicht abgeschriebenen Investitionen entsprechend einer Berechnung des unrentablen Anteils zu gewähren.

B.68. Gemäß den Vorarbeiten ist Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 3 des Energiedekrets also in dem Sinne auszulegen, dass die darin vorgesehenen Grünstromzertifikate entsprechend einer Berechnung des unrentablen Anteils gewährt werden, so dass auch im Rahmen der Beihilfe, die während der Verlängerungszeitraums auf der Grundlage von nicht geleisteten Volllaststunden gewährt wird, eine « Rentabilitätsgarantie » vorgesehen ist.

Im Übrigen legen die klagenden Parteien nicht dar, inwiefern die während des Verlängerungszeitraums auf der Grundlage von nicht geleisteten Volllaststunden gewährte Beihilfe nachteiliger wäre als die während des Verlängerungszeitraums auf der Grundlage von nicht abgeschriebenen Investitionen gewährte Beihilfe.

B.69. Vorbehaltlich der Auslegung in B.68 ist der achte Teil des Klagegrunds unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt

- die Wortfolge « und bei denen die zusätzlichen Investitionen ausgeführt wurden, bevor der in den Absätzen 2 und 3 angeführte Zeitraum abgelaufen ist » in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 zweiter Satz des Dekrets der Flämischen Region vom 8. Mai 2009 « zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen bezüglich der Energiepolitik », in der Fassung wie ersetzt durch Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2012 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die umweltfreundliche Energieerzeugung betrifft », jedoch vor seiner Abänderung durch Artikel 3 des Dekrets vom 28. Juni 2013 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Energie », und

- die Wortfolge « 20 % der ursprünglichen Investition » in Artikel 7.1.1 § 1 Absatz 4 dritter Satz des vorerwähnten Dekrets vom 8. Mai 2009, in der Fassung wie ersetzt durch Artikel 4 des vorerwähnten Dekrets vom 13. Juli 2012, jedoch vor seiner Abänderung durch Artikel 3 des vorerwähnten Dekrets vom 28. Juni 2013,

für nichtig;

2. weist vorbehaltlich der in B.68 erwähnten Auslegung die Klagen im Übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt